

EINSCHREIBEN  
An die Schweizerische  
Bundesversammlung

3000 Bern

Datum: 03.07.03  
Vertrag: 140-172

## Behördliche Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen **Eingabe 2**

---

Eingab 2 - Behördliche Willkür und Verbrechen im Kt SG.doc

Guten Tag

Mit Schreiben vom 20.08.03 habe ich Ihnen die Eingabe 1 wegen behördlicher Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen eingereicht, die Sie mit Schreiben vom 18.10.03 beantwortet haben. In meiner Eingabe habe ich hauptsächlich die Willkür der Behörden und Beamten in Strafsachen und in der Rechenschaftspflicht gegenüber der Bürgerversammlung beanstandet. In einem Teilbereich ging und geht es immer noch um das besondere Ermächtungsverfahren in Strafsachen bei der Eröffnung von Strafverfahren gegen Behördenmitglieder und Beamte, das von der Anklagekammer völlig willkürlich und nach politischen Gesichtspunkten durchgeführt wird.

### **1. Meine Stellungnahme zu Ihrer Antwort**

#### **1.1. Formelles**

Sie beziehen sich in Ihrem Schreiben auf das Geschäftsreglement des Ständerates. Ich möchte hier unmissverständlich festhalten, dass ich nicht dem Ständerat oder der GPK, sondern der Bundesversammlung geschrieben habe. Wenn Sie nun als Subkommission EJPD/Gerichte der GPK des Ständerates antworten, so gehe ich davon aus, dass Sie im Namen und Verantwortung der Bundesversammlung Stellung beziehen.

Sie bestätigen mir, dass Ihnen die Sachverhalte der Eingabe als Hinweis für allfällige Mängel in der Geschäftsführung der Bundesbehörden dienen, wobei Sie nach Ihrem freiem Ermessen über allfällige Konsequenzen entscheiden. Gesamthaft muss ich feststellen, dass Sie keine Mängel festgestellt haben und erst recht hat Sie der Sachverhalt zu keinen Handlungen veranlasst. Meine Antwort dazu finden Sie nachstehend.

Sie führen aus, dass die Eidgenössischen Räte auf kantonale Erlasse und Entscheide kantonalen und kommunaler Behörden wie Parlamente, Regierungen bzw. Gemeinderäte, Gerichte oder Verwaltungsbehörden keine Möglichkeit zu Interventionen oder Untersuchungen hätten, weil dies Eingriffe in die Hoheit und die Unabhängigkeit der Kantone darstellen würden. Zuständig seien in jedem Fall kantonale Instanzen und gegebenenfalls letztinstanzlich das Bundesgericht. Hiezu habe ich Ihnen die St. Gallische Willkür anhand verschiedenen Beispielen beschrieben und gerügt, dass der Bundesrat seit einem halben Jahrhundert seiner Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch nicht nachkommt, das Bundesgericht auf Willkür rügen angeblich aus formellen Gründen nicht eintreten will und dass die Bankenkommission einen wiederholt angezeigten Fall nicht rechtsgenügend untersucht. Ich vertrete die Auffassung, und dabei bin ich nicht alleine, dass dies doch recht happige Vorwürfe sind, die allesamt die Geschäftsführung der Bundesbehörden betreffen, die Sie schlicht negieren!

Selbst wenn die Kantone ihre Hoheit besitzen, die sie von mir auch haben sollen, so muss man immerhin noch berücksichtigen, dass sie ein Teil des Bundes sind und sich demzufolge Bundesrecht unterzuordnen haben, ob es ihnen nun passt oder nicht! Wenn nun ein Bürger von allen Behörden unterer Stufe wiederholt und massiv willkürlich behandelt wird und er sich dies keinesfalls bieten lassen will und damit auf sein Recht gemäss Bundesverfassung pocht, das Bundesgericht aber auf eine Willkür rüge nicht eintreten will, so gäbe dies aber nach pflichtgemäßem Ermessen genügend Grund, die Sache zu untersuchen. Doch dies haben Sie nicht gemacht, Sie wollen es auch nicht. Mit andern Worten, Ihnen ist gleichgültig was nachher daraus wird und damit passiert, wenn Sie einmal ein Gesetz oder Ähnliches beschlossen haben. Damit sind wir genau beim Kern der Problematik.

Erstens gehen Sie wie alle andern Gerichte und Behörden davon aus, dass die anderen Gerichte und Behörden immer alles korrekt erledigen, dass Richterschaft und Behörden keine Willkür begehen, weil sie sich an das Recht zu halten haben. Doch davon sind wir in der Schweiz weit und breit entfernt, denn auch am Bundesgericht wird Willkür begangen, doch wagt es niemand zu sagen. Es ist aber leider eine Tatsache! Dass es im Kanton St. Gallen ebenfalls so ist, jedoch in einem kriminellen Umfang, habe ich Ihnen beschrieben. Wenn es nun der Bundesversammlung - zu gut Deutsch – scheissegal ist, was mit diesen Bürgern passiert, die nicht zu ihrem Grundrecht kommen, dann soll die gleiche Behörde doch die Bundesverfassung gleich so perforieren, damit sie wenigstens noch als WC-Papier eine sinnvolle Verwendung findet!

Zweitens strotzen auch die Mitglieder der Bundesversammlung nur so von Selbstbewusstsein, dass sie so stark von sich eingenommen sind, um sich und ihre Arbeit gar nicht mehr zu reflektieren. Alles was sie machen ist richtig, denn sie sind die oberste Behörde im Bund. Damit ist auch ihr Entscheid sakrosankt und unfehlbar! Weiter kommt noch hinzu, dass der Parteienfilz hier erst recht ausgeprägt ist. Dies heisst aber noch lange nicht, dass auch die Konkurrenz unter den Parteien gross ist, wenn es darum geht, einen Missstand in Behörden und Verwaltung zu beseitigen. Dafür gibt es genügend Beispiele, die den Verdacht einer Begünstigung aufweisen. Schlussendlich will man ja nicht öffentlich bestätigen, dass es in Behörden und Verwaltung zu massiven Missständen oder gar zu Korruption gekommen ist, die lediglich auf eine ungenügende Führung bzw. Oberaufsicht zurückzuführen sind. Das würde ja am Image der Politiker, das ja selbst in der Schweiz, gleich wie in den einschlägigen Ländern nicht zum Besten steht, erheblich kratzen.

Drittens kommt dazu, dass Bundesgerichtsentscheide für das Parlament wie von Gott erlassene Botschaften sind, die nicht kommentiert werden dürfen. Ganz im Gegenteil, man macht davor sogar noch den Kotau, selbst wenn der Entscheid willkürlich ist und gegen Recht verstösst. Dann versteckt man sich auf die sogenannte Gewaltenteilung, dass das Parlament nicht in die Rechtsprechung des Bundesgerichtes eingreifen dürfe. Damit stehen wir wieder am Anfang, dass das Parlament Verfassung und Gesetze erlässt, deren Umsetzung es aber kommentarlos Richter und Beamten überlässt, ohne auch nur eine pflichtgemässe Oberaufsicht durchzuführen, um sicher zu stellen, dass das Erlassene auch in ihrem Sinn umgesetzt wird.

Damit muss man sich ja nicht wundern, wenn es zu solchen verfassungswidrigen Zuständen kommt. Da soll noch jemand behaupten, dass hier getreue Amtsführung vorliege!

## 1.2. Ermächtigungsverfahren

Sie bestätigen mir, dass angeblich grundsätzlich ein öffentliches Interesse des Bundes vorhanden sei, dass kantonale Gesetze nicht gegen Bundesrecht verstossen. Aus diesem Grund könnten kantonale Normen unter bestimmten Voraussetzungen dem Bundesgericht mittels staatsrechtlicher Beschwerde unterbreitet werden. Sie schreiben auch, dass die Eintretensvoraussetzungen für eine staatsrechtliche Beschwerde streng seien, was auch dazu geführt habe, dass meine Beschwerde abgewiesen worden sei. Das Bundesgericht könne deshalb die materielle Frage über die Rechtmässigkeit des Ermächtigungsverfahrens nicht prüfen.

Damit wird auch offen ersichtlich, dass Sie sich materiell gar nicht mit der Sache auseinandergesetzt, sondern meine Eingabe angeblich ganz höflich und formell beantwortet haben und damit auch das Recht verweigern. Hätten Sie sich mit der Sache materiell auseinandergesetzt, so hätten Sie feststellen müssen, dass hier auf der ganzen Linie Willkür begangen wird, was mit Verfassungsrecht keineswegs vereinbar ist. Deshalb wäre es Ihre Pflicht gewesen, das Verfahren grundsätzlich zu analysieren um deren Ursachen zu eruieren. Das haben Sie unterlassen, weshalb Sie, der Bund, eben nur angeblich Interesse haben, dass kantonale Gesetze nicht gegen Bundesrecht verstossen. Die Gründe dafür habe ich eingangs bereits beschrieben. Dass schlussendlich das Bundesgericht in meiner Beschwerde die Kostenaufgabe reduziert und als willkürlich beurteilt hat, ist deshalb kein Trost. Was nützt es, wenn mir gesamthaft Fr. 1'000.00 erlassen werden, wenn der tatsächliche Schaden pro Tag diesen Betrag sogar um ein Mehrfaches übersteigt und das Ende der Willkür nicht in Sicht ist?

Sie behaupten auch, dass abgesehen von der Möglichkeit des Bundesgerichts, im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde eine allfällige Bundesrechtswidrigkeit festzustellen, weder dem Bundesrat noch der Bundesversammlung zustehe. Da sind Sie allerdings auf dem Holzweg, was auch einmal mehr belegt, dass Sie nur angebliches Interesse haben, die Willkür zu beenden! Der Bundesrat hat die Oberaufsicht über das Strafgesetzbuch und dessen Pflicht ist er seit Jahrzehnten nachweislich nicht nachkommt. Wenn er darüber die Oberaufsicht ausüben muss bzw. sollte, so muss er auch im Besitz eines Mittels sein, allfällige Kantone in die Schranken zu weisen. Dafür gibt es aber auch ein Verfahren, das zwar kompliziert und schwerfällig ist, aber es ist vorhanden! Dass das Parlament kein direktes Interventionsmittel besitzt ist richtig, doch hat es aber ein indirektes, indem es den zu beaufsichtigenden Organen endlich den Marsch bläst und veranlasst, damit die fehlbaren und pflichtwidrigen Organe endlich ihrer Verantwortung nachkommen. Weshalb Sie dies unterlassen, habe ich bereits eingangs beschrieben. Filz und Vetternwirtschaft sowie Gleichgültigkeit lassen grüssen!

Sie verweisen auf die Möglichkeit, dass das Bundesgericht vielleicht bei der damals laufenden staatsrechtlichen Beschwerde sich materiell zur Sache äussern werde. Darauf komme ich später noch zu reden.

Ebenfalls behaupten Sie, dass der Grosse Rat des Kantons St. Gallen das Ermächtigungsverfahren nochmals überprüfen könnte. Wenn Sie meine Unterlagen nur halbwegs studiert hätten, hätten Sie feststellen müssen, dass er dies **nicht machen will**, weil er das willkürliche Ermächtigungsverfahren **nicht aufheben will**. Damit behaupte ich nicht, dass es alle bestehen lassen möchten. Das Problem besteht aber darin, dass diese Däppen, die dazu noch bereit wären, das Problem nicht begreifen, obschon ich es ihnen des Langen und des Breiten erklärt habe. Die übrigen, die das Ermächtigungsverfahren nicht missen wollen, sind die Verbrecher, die auch handfeste Vorteile aus der resultierenden Willkür ziehen. Diese Gruppe deckt sich mehrheitlich mit den Mitgliedern der Regierungsparteien.

Die Behauptung, dass die Frage des Ermächtigungsverfahrens von den Rechtsexperten kontrovers beurteilt werde, ist lediglich eine Ausrede. Wenn Sie sich mit der Angelegenheit auseinander gesetzt hätten, hätten Sie feststellen müssen, dass es nicht als solches darum geht, ob nun die Anklagekammer oder der Untersuchungsrichter über die Eröffnung einer Strafuntersuchung zu entscheiden habe, sondern darum, dass das Ermächtigungsverfahren als solches willkürlich durchgeführt wird, indem mit der Vernehmlassung der Klage bei den Verdachtspersonen erstens eine effiziente Strafuntersuchung vereitelt wird, was objektiv betrachtet eine Amtsgeheimnisverletzung darstellt. Zudem urteilt die politisch zusammengesetzte Anklagekammer nicht nach strafrechtlichen Fakten, sondern willkürlich und damit begeht sie auch Begünstigung. Dies alles habe ich Ihnen fallbezogen nachgewiesen.

Da Sie sich inhaltlich nicht dazu äussern wollen, bestätigt Ihr Verhalten einmal mehr das Gesagte. Sie haben nur ein angebliches Interesse, die Willkür zu beenden! Gleichzeitig mache ich Sie auch noch darauf aufmerksam, dass Sie bzw. der Bund nicht nur gegen die Verfassung, sondern auch noch gegen das Gleichheitsgebot in Art. 14 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte sowie gegen das Recht auf ein faires Verfahren bzw. das Recht auf wirksame Beschwerde gemäss Art. 6 und 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstossen.

### **1.3. Verteidigung der St. Gallischen Behörden**

Schlussendlich war in Ihrer Antwort vom 18.10.02 Ihre grösste Sorge, die von mir angeprangerten Personen, Beamte und Behörden, welche selbstverständlich in der Öffentlichkeit bekannt sind, in Schutz zu nehmen. Schlussendlich ist Ihre Reaktion auch ein Stück weit verständlich, dass Sie Ihre Parteikollegen in Schutz nehmen, gehört es doch zum ungeschriebenen Parteiengesetz, Parteidisziplin zu wahren! Wären alle meine angeblichen pauschalen Behauptungen und Verdächtigungen tatsächlich ohne Fundament, so hätte ich deswegen mit einer Vielzahl von Persönlichkeits- und Ehrverletzungsklagen eingedeckt werden müssen. Doch kein einziger dieser Verbrecher hat mir auf diesem Weg auch nur ein Haar gekrümmt. Das zeigt ja gerade die Stärke meiner Argumente, weil sich niemand mehr mit mir anlegen will, selbst dann nicht, wenn die Richterschaft willkürlich unter sich entscheidet.

Filz und Vetternwirtschaft sowie Gleichgültigkeit lassen grüssen!

### **1.4. Begreifen der Willkür**

Ich habe bereits wieder festgestellt, dass Sie beim Lesen den Kopf schütteln. So lange Sie aber davon ausgehen, dass sich die Behörden auch nur annähernd an das Recht halten, so lange werden Sie die ganze Willkür nicht begreifen! Sie müssen sich zwingen, davon auszugehen, dass sich die Behörden nicht ans Recht halten und immer vorsätzlich zu Gunsten der Behördenmitglieder, Beamten und deren politischen Günstlinge handeln. Wenn Sie diesen Schritt einmal hinter sich gebracht haben, sofern Sie geistig dazu überhaupt in der Lage sind, so haben Sie das Wesentliche schon begriffen. Dann geht es aber erst richtig los, die einzelnen Widersprüche tatsächlich zu prüfen, zusammen zu tragen und zu vernetzen. Das haben Sie bei meiner ersten Eingabe nicht gemacht und auch nicht machen wollen. Wenn auch Sie dies erledigt haben, werden Sie vielleicht auch widerwillig begreifen, dass ich Recht habe. Ich weiss, Sie als Behörde bzw. Beamte werden es erst recht kaum glauben wollen, weil Sie wissen, dass es so zu und her geht, auch in der Bundesverwaltung! Zudem müssen Sie auch berücksichtigen, dass ich drei Kurzgutachten habe machen lassen, die alle meine Auffassung stützen. Glauben Sie ja nicht, dass mir diese anerkannten Gutachter eine falsche Gefälligkeit erwiesen hätten. Das haben sowohl die Gutachter als auch ich nicht nötig! Sie kommen in Ihrem Antwortschreiben auf meine erste Eingabe nur deshalb zum

Schluss, dass meine angeblichen Behauptungen nicht nachvollziehbar seien, weil Sie erstens immer noch davon ausgehen, dass die Behörden alles gesetzestreu vollziehen, was in Tat und Wahrheit nicht stimmt und zweitens haben Sie sämtliche Akten nicht gehörig studiert. Sorgen Sie endlich dafür, dass dieses willkürliche Ermächtigungsverfahren abgeschafft wird, dann werden Sie noch das blaue Wunder erleben, was alles zusätzlich noch zum Vorschein kommt. Ich garantiere Ihnen, dass dies eine gewaltige Lawine losstretet wird, die selbst in Bern und Lausanne noch zu spüren ist. Doch es scheint, dass Sie davor Angst haben. Es ist ja schön, wenn man behaupten kann, dass alles in bester Ordnung sei, man habe eine eindrückliche Verfassung, doch sollte man auch dafür sorgen, dass diese Ordnung auch tatsächlich vorhanden ist und vor allem auch, dass der Verfassung Nachachtung verschafft wird und nicht nur verbaler Zierrat bildet!

Es ist so, weshalb ich meine strafrechtlichen Vorwürfe nicht zurück ziehe. Ganz im Gegenteil, ich werde sie noch verstärken und meine künftigen Äusserungen nicht nur auf den Kanton St. Gallen beschränken. Aus dem gleichen Grund werde ich als die gefährlichste Person im Kanton St. Gallen beschimpft, werden mir Drohungen physischer Art unterstellt, die ich nie gemacht habe. Mein Jargon kann damit überhaupt nicht in Verbindung gebracht werden, er ist eben bildhaft und direkt, schlussendlich rede ich nicht gerne um den Brei herum. Ich vertrete ganz besonders hier meine Meinung, ob es meiner Umwelt und ganz besonders den Behörden und Beamten nun passt oder nicht!

Schon bereits im letzten Frühjahr hat mir ein Kantonsrat aus einer Oppositionspartei erklärt, wenn nur etwas Weniges an meinen Ausführungen wahr wäre, so müssten sie (die Fraktion bzw. der Kantonsrat) handeln, doch sie (die Fraktion) verstünde es nicht! Als ich dies dem Präsidenten der Rechtspflegekommission, Rechtsanwalt Eugster mitgeteilt hatte, nachdem er meine zweite Eingabe vor dem Kantonsrat abgeschmettert hatte, konnte ich feststellen, wie er auf seinen Stockzähnen schallend gelacht hat über diese Däppen. Trotzdem hat er vor mir Blut geschwitzt. Er wird es noch lange tun, denn auch er weiss, dass er ein Verbrecher ist!

## **2. Weitere Willkür und Intrigen**

### **2.1. Die Änderung des Grossratsreglement als Folge meiner Eingaben**

Dass sowohl der Kantonsrat als auch Regierung und Verwaltung das Ermächtigungsverfahren nicht aufheben will, zeigt die Tatsache (Beilage 1), dass mir die einschlägigen Verbrecherkreise unterstellen, ich hätte meine Eingabe so unklar formuliert, dass die Rechtspflegekommission nicht wüsste, was ich gewollt hätte. Die entscheidenden Personen haben sehr wohl gewusst, was ich beabsichtigte, hat mir doch der Präsident der Rechtspflegekommission, Eugster nach seinem Referat vor dem Kantonsrat über meine 2. Eingabe empfohlen, ich solle ein Plebiszit über die Rechtmässigkeit des Ermächtigungsverfahrens durchführen. Weil der Kantonsrat von meinen Bemühungen vorsätzlich nichts wissen will, hat er sein Geschäftsreglement so geändert, damit er auf diese und ähnliche Themen willkürlich nicht mehr eintreten muss. Damit kann er das Ermächtigungsverfahren und die daraus resultierende Willkür besser schützen. Damit zeigt sich einmal mehr, dass Ihre Äusserung, der Grosse Rat könnte das Ermächtigungsverfahren nochmals überprüfen, sich als eine Illusion Ihrerseits darstellt.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass es beim vorliegenden Zeitungsartikel um eine offensichtliche Amtsgeheimnisverletzung handelt, die ganz klar darauf abzielt, den Schreibenden in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Es ist auch nicht zufällig, dass ausgerechnet nur jene Themen in dieser Zeitung veröffentlicht werden, um meine Bemühungen als hoffnungslos darzustellen. Alle meine anderen Erfolge werden sorgfältig verschwiegen!

Es ist dann auch nicht erstaunlich, dass eine Aufsichtsbeschwerde über diese Amtsgeheimnisverletzung zu keinem Resultat geführt hat.

## 2.2. Die Amtsgeheimnisverletzung des Untersuchungsrichters

Sowohl mein Anwalt, als auch ich sind uns schon einiges gewohnt in Sachen Willkür im Kanton St. Gallen, doch dass die Untersuchungsrichter gehalten sind, Amtsgeheimnisverletzungen zu begehen, hat uns doch wieder überrascht, zumal es einem noch schwarz auf weiss mitgeteilt wird! In einem Strafverfahren wegen Pfändungsbetrug gegen einen Privaten, der mit Ausnahme seines CVP-Filz-Anwalts allerdings über keinerlei Beziehungen zu Politiker oder Beamten verfügt, hat der beauftragte Untersuchungsrichter Thomas Näf, nachdem er anfänglich das Vorhandensein eines Delikts bejaht hatte, mir mitgeteilt, dass er gedenke das Verfahren einzustellen. Nachdem ich die Akten eingesehen habe, habe ich feststellen müssen, dass er nicht einmal die Hälfte aller stichhaltigen Verdachte überprüft und selbst jene, welche er angeblich geprüft hatte, offensichtlich so dilettantisch, dass er damit die ganze Untersuchung gefährdet hat, weshalb hier die Frage der Begünstigung auch noch zu stellen ist. Darauf habe ich ihm meine Stellungnahme vom 21.09.02 (Beilage 2) zu seiner angekündigten Verfahrenseinstellung mitgeteilt. Da der unfähige UR Näf in Flawil zugleich Ortsparteipräsident der CVP ist, in welcher der Gemeindepräsident und weitere Konsorten Mitglied sind, habe ich ihm u.a. mitgeteilt, dass doch ein *„Ortsparteipräsident mit einem korrupten Gemeindepräsidenten in seinen Reihen kein Honigschlecken habe“*. Postwendend hat er den Fall wegen möglicher Befangenheit seinem Gruppenchef Peter Hangartner abgegeben. Dieser hat schlussendlich eine Einstellungsverfügung erlassen. Nachdem mein Anwalt die Akten einverlangt hat, mussten wir feststellen, dass UR Peter Hangartner dem Gemeindepräsidenten von Flawil, Werner Muchenberger am 22.10.02 wörtlich mitgeteilt hat, dass ich ihn als korrupten Gemeindepräsidenten bezeichnet habe. Sowohl mein Anwalt als auch ich sind ganz klar der Auffassung, dass es sich hier eindeutig um eine Amtsgeheimnisverletzung handle, da Muchenberger überhaupt nicht auf irgend eine Art am Verfahren beteiligt war. Muchenberger hat darauf geantwortet, dass er die Angelegenheit mit seinen Anwälten geprüft habe, doch seien sie der Meinung, dass es nichts bringe, rechtliche Schritte gegen mich einzuleiten! Damit hat er bereits eingestanden, dass er in einem Rechtsstreit keine Argumente habe, meine Beweise zu widerlegen, er sei korrupt. Mein Anwalt hat UR Peter Hangartner mit Schreiben vom 23.01.03 (Beilage 3) gebeten, aufgrund welcher Umstände und Normen er sich verpflichtet fühlte, derartiges dem Gemeindepräsidenten mitzuteilen. Mit Schreiben vom 07.02.03 (Beilage 4) teilt UR Hangartner mit: *„...Wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen ist, kann gemäss Art. 42 StP Strafklage erheben und im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Die Strafverfolgungsbehörden sind nun **verpflichtet**, dem Geschädigten dieses Recht überhaupt erst zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch die Pflicht, den Geschädigten über ein gegen ihn gerichtetes strafbares Verhalten zu unterrichten, wenn er davon noch keine Kenntnis erlangt hat.“*

Nur nebenbei sei erwähnt, dass mein Anwalt bei der Aktendurchsicht noch weitere Unstimmigkeiten ans Tageslicht befördert hat, die ich bisher nicht beachtet hatte. Die Einstellungsverfügung wurde auch gehörig begründet beschwert, doch beantragte der Staatsanwalt Heinrich Gründler, der direkte Vorgesetzte von UR Hangartner, die Beschwerde abzuweisen. Die Anklagekammer kam diesem willkommenen Begehren willig nach. Ein Weiterzug ist nicht möglich, weil ich als Geschädigter und Privatstrafkläger nicht legitimiert bin, gegen die Nichteröffnung oder Einstellung eines Strafverfahrens staatsrechtliche Beschwerde zu erheben, weil mir in dieser Funktion das rechtlich geschützte Interesse abgeht.

Sowohl der Staatsanwalt als auch die Anklagekammer haben von dieser Amtsgeheimnisverletzung nachweislich Kenntnis, doch werden sie nichts gegen den Straftäter unternehmen, weil diese Praxis an der Tagesordnung ist! Bezüglich der Amtsgeheimnisverletzung durch UR Hangartner erübrigt sich vorläufig eine Strafanzeige, da diese von der Anklagekammer ohnehin abgewiesen würde. Für die Begünstigung von Behördenmitglieder und Beamte besteht ja das Ermächtungsverfahren, weshalb diese Verbrecher es nicht aufheben wollen!

Mit diesem Beispiel wird einmal mehr aufgezeigt, dass die Willkür von Behörden und Beamten weidlich ausgenützt wird. Die Bürger müssen sich dies alles gefallen lassen und darüber hinaus erst recht noch finanzieren!

### **2.3. Die Bankenkommision**

Ich habe Ihnen in meiner ersten Eingabe einen Fall aus Rüthi geschildert, bei dem es u.a. um Geldwäscherei geht. Sowohl ich als auch der betroffene Schuldner haben die Bankenkommision unabhängig voneinander darauf aufmerksam gemacht, dass sie in diesem Fall eine eigene Untersuchung durchzuführen haben, weil die kantonalen Behörden kein Interesse an der Aufklärung der Vorgänge hätten und weil sie teilweise mit involviert seien. Sowohl die Bankenkommision als auch Sie fanden es nicht für nötig, die erforderliche Untersuchung in die Wege zu leiten, obschon das entsprechende Mittel vorhanden wäre.

Ich kann Ihnen versichern, dass von der eingereichten Strafanzeige durch das Konkursamt nach über eineinhalb Jahren immer noch keine Amtshandlungen durchgeführt worden sind. Dafür hat das Bezirksgericht Oberrheintal unter dem Vorsitz von Gerichtspräsident Christian Schöbi willkürlich entschieden, dass der Schuldner am Konkurs schuld sei. Es ist ja auch sehr einfach, ihm diese alleinige Schuld in die Schuhe zu schieben, kann er sich doch überhaupt nicht mehr zur Wehr setzen, weil ihm die finanziellen Mittel fehlen. Wie weit Gläubiger gegen dieses Urteil rekurriert haben, entzieht sich zur Zeit meiner Kenntnis, doch kann ich Ihnen bereits heute versichern, sollte das Urteil des Bezirksgerichts Rechtskraft erlangen, werden die Untersuchungsbehörden den Anzeiger nötigen, die Strafanzeige zurück zu ziehen, damit Gras über diesen Deal wachsen kann!

Wird das Ermächtigungsverfahren im Kanton St. Gallen endlich fallen, so wird man auch hier feststellen können, dass nicht der Schuldner am Konkurs schuld war, sondern mitunter auch Beamte und Behördenmitglieder! Doch daran hat, wie bereits schon mehrmals gesagt und geschrieben genau die bevorteilte Personengruppe kein Interesse.

In diesem Fall wird man dann auch feststellen können, dass die Bankenkommision die Sache nicht untersucht hat, obschon ich sie ganz klar auf die Willkür im Kanton St. Gallen aufmerksam gemacht habe. Dasselbe wird auch für das Parlament gelten. Es wird sich dann die Frage stellen, ob dies mit getreuer Amtsführung noch etwas zu tun habe oder gar ob sie daran auch noch profitiert haben!

Auch die Bundesbehörden haben daran nur ein angebliches Interesse. Filz und Vetternwirtschaft sowie Gleichgültigkeit lassen grüssen!

### **2.4. Persönliche Anfeindungen und weitere Erlebnisse**

Da sich die direkt beschuldigten Behörden, Beamten und politischen Günstlinge sowie meine zahlreichen Gegner und Neider nicht mehr mit mir anlegen wollen, suchen sie deshalb andere Wege, mich in die Knie zu zwingen. Nachdem mir der Gemeinderat Flawil seit über fünf Jahren das Recht immer noch verweigert und er mich auch nötigt, hat er nun zusätzlich angefangen, mir Rechnungen ohne rechtliche Grundlage zu schicken.

Sogar die eigenen Verwandten werden gegen mich aufgehetzt. Nachdem sie u.a. durch Beamte zu meinen Lasten bevorteilt worden sind, gehen sie nun rechtlich gegen mich vor, sei es weil sie als Beamte ebenfalls von der Willkür profitieren oder lediglich instrumentalisiert werden, um mir zu schaden, damit ich meine Bemühungen einstellen muss.

Alles was mobilisiert werden kann wird von meinen zahlreichen und übermächtigen Gegnern instrumentalisiert, um mir zu schaden. Dazu habe ich ganz klare Aussagen! Geh nicht zu ihm, gib ihm dies nicht etc. etc. Zudem versucht jeder aus dieser Willkür noch ein Stück für sich abzuschneiden, seien es Private, Unternehmen oder Finanzinstitute.

Filz und Vetternwirtschaft lassen grüssen!

## 2.5. Laufende staatsrechtliche Beschwerde

Im Rahmen der Prüfung meiner ersten Eingabe, haben Sie festgehalten, dass Sie mich über den Ausgang der damals hängigen staatsrechtlichen Beschwerde orientieren werden. Das Bundesgericht hat diese Beschwerde 1P.337/2002 am 6. März 03 entschieden und sie wurde innert Monatsfrist verschickt. Mit Schreiben vom 26.06.03 haben Sie mir eine Kopie des BGE zustellen lassen. Mehr als nur erstaunt war ich aber, dass ich auf dem Deckblatt des BGE den Eingangsstempel der Anklagekammer erblicken musste. Der verwendete Stempel passt haargenau zu jenem, der bei den Stellungnahmen der Beschwerdeantwort in einem anderen Fall verwendet wurde. Demzufolge wurde der BGE nicht wie durch die GPK gefordert vom BGer beantragt, sondern von der Anklagekammer des Kantons St. Gallen und dies obwohl die GPK festgehalten hatte, dass sie sich nicht in die Hoheit der Kantone einmischen könne. Demzufolge muss ich feststellen, dass in meiner Angelegenheit zwischen Ihnen und dem Kanton St. Gallen ein Kontakt besteht, ansonsten hätten Sie mir ja auch nur einen Ausdruck der Internetversion zustellen können.

Leider kamen Sie mit Ihrer Post reichlich spät, habe ich mir doch inzwischen den ganzen unzensurierten BGE samt Beschwerde bereits beschafft und analysiert.

Das Bundesgericht hat nämlich die damals laufende staatsrechtliche Beschwerde einmal mehr vollständig abgewiesen, obschon die Beschwerdeführer mein von Professor Riklin erstelltes Kurzgutachten ins Recht gelegt haben, haben sich die Bundesrichter schnöde über deren Argumente hinweggesetzt und der Anklagekammer aufgrund ihrer gelogenen Argumentation unter teilweiser Präjudizierung von Verfassungsrecht den Rücken gestärkt. Und dies obschon im Basler Strafrechtskommentar (Herausgeber Marcel Alexander Niggli, Professor an der Universität Freiburg und Hans Wiprächtiger, Bundesrichter in Lausanne) (Beilage 5) nachgelesen werden kann, dass das St. Gallische Ermächtungsverfahren gegen Bundesrecht verstosse. Die Bundesrichter waren beim Entscheid der genannten staatsrechtlichen Beschwerde in Besitz dieses Strafrechtskommentars, doch weigern sie sich hartnäckig, sich der Sache materiell anzunehmen.

## 2.6. Verbindungen zwischen Bund und Kanton St. Gallen

Nachdem Sie beteuert haben, dass Sie nicht in die Hoheit der Kantone eingreifen können, Sie mir jedoch eine Kopie des der Anklagekammer zugestellten BGE geschickt haben und Ihre grösste Sorge die Diskreditierung der öffentlichen Personen im Kanton St. Gallen ist, muss ich feststellen, dass entgegen Ihren Beteuerungen Kontakte zu den Organen des Kantons St. Gallen bestehen.

Der Präsident der Anklagekammer hat innerhalb der letzten zwei Monaten, also nach Erhalt des letzten BGE vor den Untersuchungsbehörden eröffnet, dass das Ermächtungsverfahren im Kanton St. Gallen nicht mehr lange Bestand haben werde.

Aufgrund dieser Äusserung des Präsidenten der AK stellt sich daher die Frage, wie er zu diesem Gesinnungswandel kommen konnte. Ist es allein nur die Tatsache, dass das Ermächtungsverfahren im Kanton St. Gallen im Basler Strafrechtskommentar als bundesrechtswidrig bezeichnet wird, oder sind es trotzdem politische Kontakte zwischen Bund und Kanton, die fordern, dieses Verfahren auf dem ordentlichen Rechtsweg abzuschaffen?

Dass es nach einem halben Jahrhundert erstmals gelungen ist und die Rechtsliteratur dieses Verfahren rügt, bedeutet ja im doppelten Sinn ohnehin schon allerhand. Einerseits zeigt es ganz deutlich auf, dass nicht nur die Politiker verfilzt sind, sondern auch die Justiz samt deren Umfeld bzw. alle gemeinsam, selbst wenn behauptet wird, dass die Richter unabhängig seien. Dies bestätigen mir auch Hinweise von Rechtsgelehrten, dass beispielsweise diese und jene Strafrechtler dem Präsidenten der Anklagekammer, Oberholzer helfen



würden, sein Ermächtungsverfahren zu verteidigen. Es ist demzufolge also keineswegs so, dass in der Rechtslehre  $1 + 1 = 2$  ergibt, sondern je nach politischer Couleur ein anderes Resultat! Andererseits zeigt es sich, dass der Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch in der Rechtswelt nicht negiert werden kann, selbst wenn das Bundesgericht mit seinem letzten Entscheid das Ermächtungsverfahren mehr gestärkt denn geschwächt hat.

Eine andere, aber dafür die zutreffende Möglichkeit ist, dass Sie die Tragweite meiner Recherchen und Beweise durchaus erkannt haben, Sie aber keinen politischen Aufruhr entfachen wollten. Aus diesem Grund könnten Sie anstatt einer rechtlichen, eine politische Lösung ins Auge gefasst haben, indem Sie mir das Recht verweigert haben, gleichzeitig den Behörden im Kanton St. Gallen aber zu verstehen gaben, dieses bundesrechtswidrige Verfahren abzuschaffen bzw. zu ändern. Damit würde auf stillem und ordentlichem Weg angeblich wieder ein bundeskonformer Zustand erreicht. Vor allem aber würden damit die öffentlichen Personen nicht diskreditiert. Damit würde das korrupte Machtgefüge erhalten bleiben und die Verantwortlichen könnten kaum zur Rechenschaft gezogen werden, das der öffentliche Druck fehlt. Dies alles hätte für die etablierten Parteien natürlich nicht nur im Kanton St. Gallen, sondern auch auf nationaler Ebene erhebliche positive Auswirkungen, erst recht so kurz vor den Wahlen!

Da bei diesem Vorgehen die politischen Machtverhältnisse nach wie vor erhalten blieben, würde dies noch lange nicht ein Ende der Willkür bedeuten, denn der Drang von Behördenmitgliedern und Beamten sowie deren Günstlingen nach fremden materiellen Gütern ist unstillbar. So wird es unter diesem Vorgehen auch dazu kommen, dass das heutige Ermächtungsverfahren lediglich durch ein anderes ersetzt wird, deren Praxis lediglich perfider sein wird. Die verfilzten Behörden und Beamten werden es schon richten, wieder ein Ding zu drehen, damit es die Bundesrichter wieder willkürlich schützen können. Die Verfahren bei Behördenmitglieder und Beamte sowie deren Günstlingen würden jedoch weiterhin genau gleich willkürlich und politisch entschieden!

Filz und Vetternwirtschaft sowie Gleichgültigkeit lassen grüssen!

Nachstehend habe ich die bundesrichterlichen Argumente überprüft und analysiert und komme zu folgendem Ergebnis:

### **3. Analyse der bundesrichterlichen Argumentation in den staatsrechtlichen Beschwerden**

Nachstehend habe ich die bundesrichterliche Argumentation zu den beiden staatsrechtlichen Beschwerden zusammengestellt, um daraus die Lehren zu ziehen:

#### **3.1. Meine staatsrechtliche Beschwerde 1P.413/2001:**

- 1.a), Seite 4  
Die staatsrechtliche Beschwerde ist mit wenigen Ausnahmen rein kassatorischer Natur. Auf Anträge, die über die Aufhebung des angefochtenen Entscheides hinausgehen, tritt das BGer somit nicht ein.  
Konkret heisst das, dass nur das Gerichtsurteil der Vorinstanz aufgehoben werden kann, jedoch nicht das eigentlichen Ermächtungsverfahren. Schlussendlich bleibt das willkürliche Ermächtungsverfahren bestehen und die Willkürspirale dreht sich munter weiter!
- 1.d), Seite 5
  - Nach Art. 88 OG setzt das Ergreifen der staatsrechtlichen Beschwerde ein persönliches Betroffensein in eigenen rechtlich geschützten Interessen voraus.
  - Die Geltendmachung allgemeiner öffentlicher Interessen werden bei der staatsrechtlichen Beschwerde vom BGer nicht anerkannt.

- Das in Art. 9 BV enthaltene Willkürverbot verschafft noch keine geschützte Rechtsstellung im Sinn von Art. 88 OG.

Auch nach BGE wird die Legitimation eines Anzeigers oder Geschädigten zur Anfechtung einer Nichteröffnung oder Einstellung eines Strafverfahren nicht gewährt, obwohl diese Rechtsprechung bereits mehrfach in Frage gestellt wurde.

- 1.aa), Seite 6
  - Nach ständiger Praxis des BGer werden Anzeiger, Privatstrafkläger oder Geschädigte grundsätzlich nicht als legitimiert betrachtet, gegen einen Freispruch, eine Einstellung oder eine Nichteröffnung eines Strafverfahrens staatsrechtliche Beschwerde zu erheben, da sie an der Verfolgung des Täters nur ein mittelbares oder tatsächliches, aber kein eigenes rechtlich geschütztes Interesse im Sinn von Art. 88 OG haben. Der Strafanspruch steht ausschliesslich dem Staat zu, und zwar unabhängig davon, ob der angeblich Geschädigte als Privatstrafkläger auftritt oder die eingeklagte Handlung auf seinen Antrag in verfolgt wird.
  - Diese Praxis gilt nicht nur für die Eröffnung bzw. Nichteröffnung eines Strafverfahrens, sondern auch für Entscheide, welche die Aufhebung der strafrechtlichen Immunität betreffen. Eine Ausnahme besteht lediglich nach Art. 8 Abs. 1 lit. b OHG, sofern der Private als Opfer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 OHG (körperliche, sexuelle oder psychische Integrität unmittelbar beeinträchtigt) zu betrachten ist.
  - In Bezug auf die reinen Amts- und Vermögensdelikte könnte eine Opferstellung ohnehin nicht angenommen werden.

Folglich kann bei dieser Auslegung auch bei einer Nötigung kaum eine Opferstellung mit Erfolg durchgesetzt werden, es sei denn, das Opfer leide massiv unter psychischen Folgen, was bei verbalen oder auch schriftlichen Vorgängen fast auszuschliessen ist. Im Weiteren wird dies auch im folgenden BGE präzisiert.

- 1.aa), Seite 7
  - Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst kann ein Beschwerdeführer die Verletzung von Verfahrensrechten rügen, die ihm das kantonale Recht wegen seiner Stellung als Partei im Strafverfahren einräumt und deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Das nach Art. 88 OG erforderliche rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls nicht aus der Berechtigung in der Sache, sondern aus der Berechtigung am Verfahren teilzunehmen. Der Beschwerdeführer kann beispielsweise geltend machen, er sei nicht angehört worden, habe keine Gelegenheit erhalten, Beweisanträge zu stellen, oder er habe nicht Akteneinsicht nehmen können. Hingegen kann er weder die Würdigung der beantragten Beweise noch die Tatsache rügen, dass seine Anträge wegen Unerheblichkeit oder aufgrund vorweggenommener Beweiswürdigung abgelehnt wurden. Die Beurteilung dieser Fragen kann von der Prüfung der materiellen Sache nicht getrennt werden, und auf eine solche hat der in der Sache selbst nicht Legitimierte keinen Anspruch.

### 3.2. Staatsrechtliche Beschwerde 1P.337/2002:

- 2.1, Seite 3
  - Die Bundesrichter unterstellen dem Beschwerdeführer, dass in seiner Willkür rüge unklar sei, was er damit bezwecken wolle. Zudem argumentieren sie, dass eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts ausser Diskussion stehe.

Tatsächlich aber hat der Beschwerdeführer in seiner Schrift gar nie eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts beanstandet, dafür aber vielmehr eine willkürliche Anwendung von Bundesrecht. Aus dieser Argumentation weisen sie die Beschwerde wegen Art. 90 Abs. 1 lit. B OG (*Die Beschwerdeschrift muss ausser der Bezeichnung des angefochtenen Erlasses oder Entscheides enthalten: b) die wesentlichen Tatsachen*

und eine kurz gefasste Darlegung darüber, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind.) ab.

- 2.2, Seite 3

- Das Bundesgericht könne nur auf die in der Beschwerdeschrift rechtsgenügend erhobenen Rügen eingehen. Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2002, die sich weitgehend in einer wörtlichen Wiedergabe eines Gutachtens von Prof. Franz Riklin vom 3. Oktober 2002 erschöpft, neue Rügen vorbringen, müssen diese unberücksichtigt bleiben.

Das Bundesgericht hatte ausnahmsweise einen zweiten Schriftenwechsel angeordnet. Dabei hatten die Beschwerdeführer Prof. Franz Riklin gebeten, sie zu unterstützen, nachdem sie bereits in der Beschwerde mein von Prof. Franz Riklin erstelltes Kurzgutachten ins Recht gelegt hatten. Prof. Franz Riklin hat dann auch ein erneutes Gutachten verfasst, das seine weiteren Erkenntnisse über das willkürliche Ermächtigungsverfahren umfasst. Die Richterschaft hat diese stichhaltigen Argumente als Noven bewertet, weshalb sie nicht berücksichtigt wurden. Deshalb wurde der zweite Schriftenwechsel auch nicht weitergeführt.

Hier ist zu ergänzen, dass ein einzelner Beschwerdeführer gar nicht in der Lage ist, alle Details des ganzen Ermächtigungsverfahrens zu kennen, erst recht nicht, wenn er selten mit dem Strafrecht konfrontiert wird, aber auch, weil die St. Galler Behörden ein perfides, kaum einsehbares System entwickelt haben. Zudem wird das Ganze durch den Umstand erschwert, dass die ganze Anwaltschaft (mit einzelnen Ausnahmen) dieses Willkürsystem deckt. Selbst mir war es nur mit einem immensen Aufwand gelungen, die ganze Willkür aufzudecken, indem ich dabei Kopf und Kragen riskiert habe. Diese Beschwerdeführer konnten sich immerhin noch auf meine Vorarbeit abstützen.

- 2.3, Seite 3

- Hier wirft die Richterschaft dem Beschwerdeführer vor, er hätte die Verletzung von Art. 49 Abs. 1 BV (*Verletzung des Vorrangs und Einhaltung des Bundesrechts*) rügen müssen. Schlussendlich bejahen sie auch, dass er auch Beschwerde über die Verletzung von Art. 49 Abs. 1 BV führt. Da er dies jedoch nicht gemacht habe, sei es zweifelhaft, ob diese Interpretation im Hinblick auf Art. 90 Abs. 1 lit. b OG angehe!

Da kommt man sich vor wie im Kindergarten, in dem die Richterschaft mit übertriebenem Ergeiz einem Anwalt zeigt, wo er noch dies und jenes hätte Begründen können, sie hingegen, nehmen es bei der Begründung nicht gar so genau. Man merkt hier sehr gut, dass die Herren nicht mehr wissen, für wen und was sie angestellt sind und vor allem nicht von wem sie den Lohn erhalten, der in ihrem Ruhestand noch ein Mehrfaches des arbeitenden Durchschnittschweizers ausmacht! Vielmehr geht es ihnen um geistig-formelle Höhenflüge, indem sie die Wirklichkeit schon längst hinter sich gelassen haben. Die Justiz ist damit zu einem Selbstzweck verkommen!

- 2.4, Seite 3

- Die Richter belehren, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis Art. 84 Abs. 1 lit. d OG (*gegen kantonale Erlasse oder Verfügungen (Entscheide) kann beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden: d. wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Abgrenzung der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit der Behörden.*) eher eng auszulegen sei. Erforderlich sei, dass sich der Beschwerdeführer auf eine vom Bund gesetzte Gerichtsstandsnorm berufen könne, durch welche die Zuständigkeit bestimmt werde, und auf deren Einhaltung die Beteiligten einen bundesrechtlich geschützten Anspruch hätten.
- Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Art. 84 Abs. 1 lit. d OG seien daher nicht alle Bestimmungen, aus welchen sich auf irgend eine Weise die Zuständigkeit einer Behörde ableiten lasse, sondern nur solche, die ausdrücklich oder sinngemäss einen kompetenzbegründenden Teiltatbestand ausscheiden (z. B. Anfechtungsob-

jekt, Streitwert, Ort der gelegenen Sache oder der begangenen Tat). Sie legen fest, nach welchem Kriterium im Konfliktfall die Kompetenzen zweier Behörden voneinander abzugrenzen seien.

Diese Belehrung haben die Richter in meiner Beschwerde nicht angebracht, obwohl mein Anwalt auch auf Art. 84 Abs. 1 lit. d OG verwiesen hat. Also haben wir es genau soweit gebracht, dass die Richter den Massstab ganz einseitig ansetzen und Schulmeister spielen!

- 2.5, Seite 3 + 4

- Gemäss Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB können die Kantone Bestimmungen erlassen, wonach die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer **obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden** wegen Verbrechen oder Vergehen im Amte vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig gemacht werden und die Beurteilung in solchen Fällen einer besonderen Behörde übertragen wird. Damit ist es grundsätzlich Sache des kantonalen Rechts, für die genannten Fälle spezielle Bestimmungen aufzustellen und gegebenenfalls die zuständige Behörde zu bezeichnen. Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB enthält keine kompetenzausscheidenden Kriterien. Eine derartige Vorgabe an den kantonalen Gesetzgeber stellt keine bundesrechtliche Vorschrift über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Behörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 lit. d OG dar. Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist insofern nicht einzutreten.

Einmal mehr beanstanden die Richter in dieser Beschwerde etwas, das bei meiner unterlassen wurde. Ich behaupte damit nicht, dass dieser Argumentation etwas entgegen zu setzen wäre, doch bemängle ich einmal mehr, dass die Richterschaft die „hohen Anforderungen“ nur einseitig setzt.

Was aber weit mehr störend ist an der richterlichen Argumentation, obwohl formell richtig, dass sie unterschwellig suggerieren, die Kantone könnten damit alle Behördenmitglieder und Beamten zu den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden zählen!

- 2.6 + 2.7, Seite 4

- Damit bleibe die Verletzung des Vorrangs von Bundesrecht zu prüfen (Art. 49 Abs. 1 BV). Es stellt sich die Rechtsfrage, ob Art. 16 Abs. 2 lit. b StP - wie er in der St. Galler Praxis ausgelegt und gehandhabt wird - mit Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB vereinbar sei.
- Die Beschwerdeführer seien zur Eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde nicht legitimiert, hingegen stehe Art. 84 Abs. 2 OG einem Eintreten nicht entgegen.

- 4. Seite 5

- Die Beschwerdeführer machen geltend, sie seien durch die Nötigung in ihrem psychischen Wohlbefinden qualifiziert beeinträchtigt worden. Deshalb seien sie als Opfer zu betrachten. Damit machen sie eine Opferstellung im Sinne des OHG (SR 312.5) geltend.
- Gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG ist Opfer, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat. Nach der Rechtsprechung muss die Beeinträchtigung allerdings von einem **gewissen Gewicht** sein. Bagatelldelikte, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind vom Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes grundsätzlich ausgeschlossen.
- Das Bundesgericht schliesst die Anwendung des Opferhilfegesetzes auf den Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB nicht zum vornherein aus, namentlich nicht bei qualifizierteren Fällen. Es ist jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, ob die Schwere der untersuchten Straftat die Annahme einer unmittelbaren Beeinträchtigung der psychischen Integrität des Betroffenen rechtfertigt. Die vorliegend angezeigte Nötigung erreicht jedoch keines-

falls die vom OHG geforderte Intensität. Schon von daher ist den Beschwerdeführern keine Opferstellung zuzuerkennen.

Die Beschwerdeführer haben also genau das gemacht, was die Bundesrichter mir im Entscheid empfohlen hatten, doch scheint es, dass es damals eher eine Floskel war, die sich nun als Flop erweist. Diese Konstellation, dass bei einer Nötigung, die im Zusammenhang mit Amtsdelikten im Zusammenhang steht, bei der der Geschädigte die Stellung als Opfer erhält, mag wohl rein theoretisch zutreffen, doch in der Praxis wird dies nie der Fall sein.

- 5., Seite 5 + 6
  - Nach den Bundesrichtern ist der Geschädigte befugt, unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst, mit staatsrechtlicher Beschwerde die Verletzung von Verfahrensrechten geltend zu machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt.
  - Der in der Sache selbst nicht Legitimierte (dem im kantonalen Verfahren jedoch Parteistellung zukam) kann beispielsweise geltend machen, auf ein Rechtsmittel sei zu Unrecht nicht eingetreten worden, er sei nicht angehört worden, habe keine Gelegenheit erhalten, Beweisanträge zu stellen, oder er habe nicht Akteneinsicht nehmen können. Hingegen kann er weder die Würdigung der beantragten Beweise noch die Tatsache rügen, dass seine Anträge wegen Unerheblichkeit oder auf Grund antizipierter Beweiswürdigung abgelehnt wurden. Die Beurteilung dieser Fragen kann von der Prüfung der materiellen Sache nicht getrennt werden. Auf eine solche hat der in der Sache selbst nicht Legitimierte keinen Anspruch.
  - Die Beschwerdeführer bemerken in ihrer Beschwerde, die vorgenannte bundesgerichtliche Praxis sei "zu Recht mehrfach in Frage" gestellt worden. Die geübte Kritik müsse erst recht gelten, wenn es - wie vorliegend - um die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gehe.
  - Nach den Bundesrichtern gibt der vorliegende Fall keinerlei Anlass, die gefestigte Praxis des Bundesgerichts zu überdenken. Im Übrigen liegt, was die Frage der Legitimation betrifft, keine andere Situation vor, als wenn es sich um einen Nichteröffnungsentscheid des Untersuchungsrichters handelte. Auf die vorliegende Beschwerde ist daher nur insoweit einzutreten als die Kritik der Beschwerdeführer einen Bezug zu ihrer Parteistellung aufweist.

Ich schätze die Bundesrichter allgemein nicht so ein, dass sie schwer von Begriff sind, selbst nach dieser Argumentation immer noch nicht. Viel mehr bin ich davon je länger je mehr überzeugt, dass sie nach dem Besagten die eingangs erwähnte Feststellung absichtlich erstellt haben, dass ihnen unklar sei, was der Beschwerdeführer damit bezwecken wolle, damit sie sich zum Ermächtungsverfahren materiell nicht äussern müssen. Ob es nur daran liegt, weiter Begünstigung zu begehren oder ob sie nicht zugeben wollen, dass sie während einem halben Jahrhundert das Recht verweigert haben, sei dahingestellt.

- 6.1, Seite 6 + 7
  - Die Anklagekammer hat in ihren Vernehmlassungen ausgeführt, wie Art. 16 Abs. 2 lit. b StP in der St. Galler Praxis verstanden und gehandhabt wird.

Zitat AK:

*"1. Die AK entscheidet – von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen – über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Behördemitglieder und Beamte wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen (Art. 2 lit. B StP). Der Strafklage der beiden Kläger vom 21. Januar 2002 gegen den Angezeigten wegen Nötigung liegt ein Sachverhalt zugrunde, welcher im Zusammenhang mit dessen Amtsführung als Gemeindepräsident von Bad Ragaz steht. Gemeindepräsidenten sind Behördemitglieder (vgl. Art. 72 der Kantonsverfassung).*

2. Ein Strafverfahren gegen Behördemitglieder und Beamte ist, gleich wie gegen Privatpersonen, nur dann zu eröffnen, wenn hinreichende Indizien für eine strafbare Handlung gegeben sind (Art. 173 Abs. 1 StP).

*Der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemandem durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. ....“*

Die restlichen Ausführungen beziehen sich ausschliesslich fallbezogen, ohne das eigentliche Verfahren zu beschreiben! Beweise werden keine erbracht.

- Die Anklagekammer habe über die Eröffnung einer Strafuntersuchung zu entscheiden, wenn die Vorwürfe gegen Behördenmitglieder oder Beamte gerichtet sei und deren Amtsführung betreffen. Die Entscheidung richte sich nach den gleichen Grundsätzen, wie sie allgemein für die Eröffnung eines Strafverfahrens gelten (SGGVP 1959 Nr. 33; vgl. auch Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, Bern 1994, S. 210).

Die Bundesrichter kommen aufgrund so einer lachhaften unbegründeten Behauptung der AK, die zudem vom Beschwerdeführer mit dem Kurzgutachten Riklin mehr als entkräftet werden zum Schluss, dass die Auslegung der kantonalen Behörden nicht zu beanstanden sei.

Zudem ziehen sie noch einen Rechtskommentar bei, den der Präsident der AK, Oberholzer, dem grössten Verbrecher in dieser ganzen Willkür, selbst verfasst und auf den Kanton St. Gallen mit der ganzen Willkür zugeschnitten hat, hat er doch die letzte Strafprozessgesetz-Revision 1999 eigenhändig verfasst. Damit nehmen sie noch Partei zuhanden dieser Verbrecherbehörden, anstatt die tatsächlichen Gründe beizuziehen.

- 6.2, Seite 7
  - Der Bundesgesetzgeber habe mit Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, die Strafverfolgung der obersten Exekutiv- und Gerichtsbehörden vom Vorentscheid einer nicht richterlichen Behörde abhängig zu machen. Damit anerkannte er, dass im Bereich staatlicher Tätigkeit auch ausserhalb des Strafrechts liegenden Überlegungen auf ein Strafverfahren verzichtet werden darf.
  - Nach den Bundesrichtern basiere Art. 16 Abs. 2 lit. b StP indes nicht auf der in Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB den Kantonen eingeräumten Kompetenz. Es gehe um einen richterlichen Vorentscheid nach den allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen, namentlich nach Art. 168 und 173 Abs. 1 StP. Die Anwendung des materiellen Strafrechts werde durch diese strafrechtliche Vorprüfung nicht eingeschränkt, so die blinde Logik der Bundesrichter!

Was die Bundesrichter nun hier faseln, spottet ja jeglicher Kritik. Ein Grundsatzartikel in einem Gesetz kann sich nun ganz bestimmt nicht auf einen Verfahrensartikel im selben Gesetz abstützen. Mit andern Worten, die Kompetenz für das Ermächtigungsverfahren muss in einer übergeordneten Norm festgehalten sein und kann deshalb nicht Bezug nehmen zu einem Artikel im selben Gesetz, das die Eröffnung oder das Nichteintreten eines Strafverfahren beinhaltet. Es wird auch hier wieder offensichtlich, dass die Bundesrichter um keinen Preis das Ermächtigungsverfahren aufheben wollen.

- Die Bundesrichter halten fest, dass es aufgrund Art. 366 Abs. 2 lit. b StGB bundesrechtswidrig wäre, für Behördenmitglieder und Beamte, die nicht den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden zuzuordnen sind, den Ermächtigungsentscheid einer nicht richterlichen Behörde oder die Beurteilung einer besonderen Behörde zu übertragen.

Die Argumentation geht offensichtlich dahin, dass das Ermächtigungsverfahren nach Art. 16 Abs. 2 StP nicht unter Art. 366 StGB falle, um so das Ermächtigungsverfahren zu schützen, weil das eingereichte Gutachten Riklin das Ermächtigungsver-

ren ebenfalls im Zusammenhang mit diesem Artikel sieht. Damit wird beiden Herren gedient. Professor Riklin wird bestätigt, dass es unter Art. 366 StGB bundesrechtswidrig sei, doch damit sie den St. Gallern die Willkür belassen können, behaupten die Richter, dass es nicht unter den Art. 366 StGB falle. Damit haben sich die Richter aus der Affäre gezogen.

Unerheblich ist allerdings, ob sich nun das Ermächtigungsverfahren mit Art. 366 StGB begründen lasse oder nicht. Tatsache ist auf jeden Fall, dass es jedenfalls willkürlich durchgeführt wird, was mehr als genügend Grund gäbe, richterlich tätig zu werden.

- 6.3, Seite 7 + 8
  - Die Bundesrichter geben allerdings den Hinweis, ob die umstrittene kantonale Regelung vor dem allgemeinen Gebot der rechtsgleichen Behandlung gemäss Art. 8 Abs. 1 BV standhalte. Da die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdeschrift keine entsprechenden Vorbringen erhoben haben; mangelt es an einer den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Rüge. Aus diesem Grund kann darauf nicht eingetreten werden.

Wenn nach Ansicht der Bundesrichter das Ermächtigungsverfahren für die Behördenmitglieder und Beamten gleich durchgeführt werde wie für den Normalverbraucher, so wird gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung kaum verstossen. Durch die bedingungslose Rechtsanerkennung des Ermächtigungsverfahrens der Bundesrichter haben sie jedoch diesen Sachverhalt bereits präjudiziert.

- 6.4, Seite 8

Nach den Bundesrichtern waren die Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren Anzeiger im Sinne von Art. 166 Abs. 1 StP. Sie hatten keine Strafklage erhoben. Damit hatten sie nach dem kantonalen Strafprozessrecht und der entsprechenden St. Galler Gerichtspraxis nicht Parteistellung inne. Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

### 3.3. Folgerungen

#### A. Formelle Eintrittshürde für die Überprüfung der staatsrechtlichen Beschwerde

Aufgrund der vorgenannten bundesrichterlichen Argumentation ergibt sich bezüglich der Anfechtung des Ermächtigungsverfahrens bzw. deren materiellen Prüfung vor Bundesgericht folgendes Bild:

Ein Anzeiger oder auch Kläger wird vor Bundesgericht mit einer Verfassungsbeschwerde auf Eintritt zur materiellen Prüfung nur Erfolg haben, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen Rechten persönlich betroffen ist. Das bedingt, dass er entweder in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar mit gewissem Gewicht beeinträchtigt worden ist, sodass er nachweisbar die Rechtsstellung eines Opfers gemäss Opferhilfegesetzes erreicht. Diese Konstellation mag theoretisch durchaus planbar sein, doch in der Praxis wird sie nie auftreten, denn es ist kaum wahrscheinlich, dass ein Geschädigter, wenn es um Nötigung mit der hauptsächlichen Thematik der Amts- und Vermögensdelikte geht, dass er deswegen eine Beeinträchtigung von einem **gewissen Gewicht** nachweisen kann. Körperliche und sexuelle Schäden können hier ausgeschlossen werden, also bleibt nur noch eine psychische Beeinträchtigung und auch hier ist kaum wahrscheinlich, dass einer einen Schaden mit genügender Schwere davon trägt, weshalb das Bundesgericht aufgrund ihrer Praxis auch unter dieser Begründung auf eine staatsrechtliche Beschwerde nicht eintreten wird, obschon Verfassungsrecht massiv und wiederholt verletzt worden ist.

## B. Recht- und Verhältnismässigkeit der formellen Eintretenshürden durch das Bundesgericht

Das Opferhilfegesetz (OHG) basiert auf Art. 124 BV und besagt, dass Bund und Kantone zu sorgen haben, wenn Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Beim OHG geht es also um eine Hilfe an die Opfer von Straftaten, wenn die genannten Bedingungen eingetreten sind. Im vorliegenden Fall bezüglich dem Ermächtungsverfahren geht es aber um etwas ganz anderes, nämlich darum eine willkürliche Anwendung von Bundesrecht (Art. 9 BV) und eine Ungleichbehandlung von Personen (Art. 29) zu verhindern sowie die Einhaltung des Vorrangs von Bundesrecht (Art. 49) durchzusetzen. Es geht damit im Kern der Sache um etwas komplett anderes, steht doch im Fall nach OHG eine Hilfe im Vordergrund, die logischerweise nicht alle in Anspruch nehmen können, hingehen in Sachen Ermächtigung geht es um ein Recht, das alle betrifft. Jedermann, kann hier nun die verfassungsmässigen Rechte fordern.

Das Bundesgericht stellt nun aber bei der staatsrechtlichen Beschwerde einen formellen Eintretensmechanismus voran, der auf ganz etwas anderes konzipiert ist, nämlich die Beschränkung zur Opferhilfe. Dadurch verweigert das Bundesgericht den Beschwerdeführern und damit dem Volk schlechthin bei der Einklagung der verfassungsmässigen Rechte mittels staatsrechtlicher Beschwerde den Zugang zum Recht.

Das Bundesgericht selbst bestätigt ja beispielsweise auch, dass ein Eintreten nach Art. 84 Abs. 2 OG gegeben sei, d.h. wenn die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger gegeben sei. Eine weitere Möglichkeit wäre eventuell auch noch über Art. 87 Abs. 2 OG. Da das Bundesgericht aber einen systemfremden formellen Eintretensmechanismus voranstellt, vereitelt es jedoch das Verfassungsrecht.

**Mit einfachen Worten, das Bundesgericht begeht durch die Voranstellung von Eintretensformalitäten gemäss OHG vorsätzlich überspitzten Formalismus, was willkürlich ist und dabei begeht es gleichzeitig Rechtsverweigerung, ein Verbrechen.**

## C. Die Umsetzung der bundesgerichtlichen Willkür durch die Anklagekammer

Die Anklagekammer ist täglich mit dieser Bundesgerichtspraxis beschäftigt, weshalb sie natürlich auch deren Wirkung kennt. Daher kann sie auch ihre Rechtsprechung darauf ausrichten, um allfälligen Klägern die scheinbare Möglichkeit zu verwehren, das Ermächtungsverfahren anzugreifen. Damit besitzt sie gegenüber den Klägern einen meilenweiten Wissensvorsprung.

Damit wird auch ersichtlich, bei welchen Strafanzeigen bzw. Strafklagen die Anklagekammer eine Ermächtigung, wenn auch nur einstweilen, erteilen muss, damit das willkürliche Ermächtungsverfahren nicht aufgehoben werden kann. Untersucht man die Fälle, zu denen die Anklagekammer die Ermächtigung erteilt hat, so ist es auffallend, dass hier die geschädigten Personen mit wenigen Ausnahmen immer in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Im Klartext heisst das, diese geschädigten Personen können aufgrund der festgestellten Bedingungen bei einer Verfassungsbeschwerde die unendlich hohen formellen Hürden überwinden, damit das Ermächtungsverfahren überhaupt zur materiellen Prüfung gelangt. Um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass dies passieren könnte, eröffnet deshalb die Anklagekammer ganz besonders hier ein Strafverfahren. Aus diesem Grund können die Verantwortlichen auch noch mit Recht behaupten, dass die Ermächtigung nicht immer abgewiesen werde.

Was nachher passiert, spielt wiederum keine Rolle mehr, denn nachher geht es nicht mehr um das Ermächtungsverfahren, sondern um das Strafverfahren als solches. Dann kann man sich wieder alles erlauben. Sollte das Bundesgericht einem wider erwarten zurück



pfeifen, so muss man sich ins Schicksal begeben, doch das Willkürinstrument bleibt nach wie vor bestehen.

#### D. Die Beurteilung des St. Gallischen Ermächtigungsverfahrens in der Strafrechtslehre

Professor Franz Riklin hat bereits in seinem Kurzgutachten festgehalten und auch begründet, dass das St. Gallische Ermächtigungsverfahren in Strafsachen gegen Bundesrecht verstosse. Bereits schon Jahre voraus hat sich der ehemalige St. Galler, Professor Stefan Trechsel ebenfalls genau gleich geäußert.

Inzwischen ist der neue Basler Kommentar zu Strafgesetzbuch (Beilage 5) erschienen. Herausgeber sind Marcel Alexander Niggli, Professor für Strafrecht an der Universität Freiburg und Hans Wiprächtiger, Bundesrichter in Lausanne. Bearbeitet hat diesen spezifischen Kommentar Thomas Maurer, Oberrichter des Kantons Bern. In diesem Kommentar kann man wiederum nachlesen, dass das St. Gallische Ermächtigungsverfahren in Strafsachen gegen Bundesrecht verstosse.

Es ist interessant festzustellen, dass sich bislang mit einer Ausnahme keine im Kanton St. Gallen wohnhaften Juristen, Anwälte und Richter geäußert haben, dass ihr Ermächtigungsverfahren in Strafsachen gegen Bundesrecht verstosse. Vielmehr ist es so, dass diese ihr Verfahren immer noch vehement verteidigen.

Noch interessanter ist aber auch die Tatsache, dass von jenen 26 Beschwerden ans Bundesgericht, die auf der Homepage ab dem Jahr 2000 publiziert sind, lediglich acht Beschwerdeführer die Nichteröffnung einer Strafuntersuchung beanstandet haben. Davon wurden nur zwei Beschwerdeführer anwaltlich vertreten. Einer war ein St. Galler Anwalt (1P.337/2002), die obgenannte Ausnahme, der selbst ganz massiv von der Willkür betroffen ist und der andere war RA Thomas Schütz aus Uster, der in meinem Auftrag die Beschwerde eingereicht hat. Die anderen 18 Beschwerdeführer, die verschiedenste andere Themen beschwerten, waren alle anwaltlich vertreten, sechs Anwälte waren ausserkantonale. Damit wird auch einmal mehr deutlich, dass die St. Galler Anwälte eine Rolle bei der ganzen Willkür spielen.

Nun muss man sich aber auch bewusst werden, dass Niklaus Oberholzer der Anklagekammer im Strafrecht tätig ist und seine eigenen Rechtskommentare zum Besten gibt. Bei seinen Berufskollegen ist er scheinbar anerkannt, weil sie natürlich nicht wissen, dass er Verbrechen begeht. Deshalb müssen beispielsweise auch seine Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, Bern 1994 auch von fachlicher Seite her ganz massiv in Frage gestellt werden, weil er ein zumindest teilweise bundesrechtswidriges System beschreibt.

Zur Erinnerung: Oberholzer war in den Jahren 1992 bis 2000 Mitglied in der Anklagekammer und seither deren Präsident. Zudem war er alleiniger Gesetzesredaktor für die Revision des Strafprozessgesetzes 1999. Mit dieser Arbeit wurde er von der Regierung am 15. Januar 1991 beauftragt, deren ersten Zwischenbericht am 14. Dezember 1993 bereits genehmigt wurde.

#### E. Die tatsächliche Praxis der Anklagekammer im Ermächtigungsverfahren

Die Praxis des eigentlichen Ermächtigungsverfahrens ist von Amtes wegen nirgends beschrieben und für Private auch nicht zugänglich. Erst im Verlaufe des Verfahrens oder sogar erst darnach kann man feststellen, was überhaupt geschieht. Damit wird der Informationsvorsprung der Anklagekammer durch die tägliche Praxis mit der Rechtsauslegung durch das Bundesgericht gegenüber den Beschwerdeführern nochmals vergrößert.

Bereits in meiner ersten Eingabe an die Bundesversammlung habe ich in Kapitel 1.2 mit den erforderlichen Belegen rechtsgenügend beschrieben, wie es durchgeführt wurde. So

wird zuerst mit der Strafanzeige bzw. klage eine Vernehmlassung bei den Verdachtspersonen durchgeführt, was nicht weiteres ist als eine Amtsgeheimnisverletzung, die eine Strafuntersuchung massiv vereitelt. Welche weiteren Untersuchungen angestellt werden, bleibt nach wie vor im Dunkel. Zu vermuten ist, dass es sich eher um politische Nachrichtenbeschaffung handelt, inwieweit die beschuldigten Personen zu schützen sind. Aufgrund dieser Unterlagen entscheidet nachher die Anklagekammer willkürlich über die Eröffnung eines Strafverfahren. Im konkreten Fall habe ich auch nachgewiesen, dass sowohl die Anklagekammer als auch die Regierung Strafdelikte bejaht hat, doch wurden dafür die Verantwortlichen nicht verfolgt. Weiter wird ebenfalls nur einstweilen eine Strafverfolgung bewilligt, so dass man die Öffentlichkeit beruhigen kann, dass die Lage nicht so dramatisch sei, weil sich nur wenige dem Verdacht von Strafdelikten ausgesetzt seien. Zudem werden die mit einstweilig eröffneten Strafverfahren so geführt, dass strafrechtlich keine relevanten Beweise zum Vorschein kommen. So ist es auch in meinem Fall gegen Ex-Gemeinderat Felix Bossart so, dass diese Strafuntersuchung nach eineinhalb Jahren noch gar nicht an die Hand genommen worden ist.

Mir wurde die tatsächliche Praxis und die Durchführung des Ermächtungsverfahrens nur dadurch bekannt, weil ich vor, parallel und nach dem Strafverfahren eine Unzahl Verfahren durchgeführt habe, die mir die nötige Erkenntnis gegeben haben, dass massive Straftatbestände vorhanden sind. Dabei habe ich feststellen müssen, dass alles organisiert ist und der Staat St. Gallen fest in der Hand einer kriminellen Organisation bzw. rechtswidrigen Vereinigung liegt. Dies bestätigt auch, dass mir bis auf eine Ausnahme alle staatlichen Organe das Recht willkürlich und vorsätzlich verweigert haben.

#### F. Ergänzende Bemerkungen

Bei der soeben festgestellten willkürlichen Rechtsverweigerung durch das Bundesgericht handelt es sich um eine Begründung nach Opferhilfegesetz, also nach heutigem Recht, denn das Opferhilfegesetz ist erstmals 1993 in Kraft gesetzt worden.

In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Ermächtungsverfahrens und des Opferhilfegesetzes sind beim Bundesgericht mit Sicherheit unzählige Willkürbeschwerden eingereicht worden. Es stellt sich daher die Frage, unter welchen fadenscheinigen Argumenten das Bundesgericht diese Beschwerden willkürlich abgewiesen hat. Waren es nach offizieller Lesart lediglich strenge formelle Anforderungen an die Beschwerden oder waren es auch noch andere, offensichtlichere Willkürargumente?

Es stellt sich auch die Frage, nach welchen Kriterien das Bundesgericht sämtliche Willkürbeschwerden vor Inkraftsetzung des Opferhilfegesetzes abgewiesen hat und auf welche rechtliche Normen es sich damals gestützt hat.

#### 4. Grundsätzliche Überlegungen

Diese ausserordentliche Rechtssituation kann nicht einfach so übergangen werden, ohne dass darüber die erforderlichen Konsequenzen gezogen und deren Massnahmen in die Tat umgesetzt worden sind. Hier geht es nicht nur darum, dass nur eine Institution versagt und Strafdelikte begangen hat, sondern alle zusammen in Serie. Zudem deutet alles darauf hin, dass alle Rechtsverweigerungen ein abgekartetes Spiel sind. Demzufolge muss eine Organisation dahinter stehen.

Die Situation im Kanton St. Gallen habe ich in meinen Schriften bereits genügend beschrieben, doch gilt es nun auch die übergeordneten Strukturen zu durchleuchten und miteinander zu vernetzen.

#### 4.1. Wiederholte Rechtsverweigerung durch das Bundesgericht

Es liegt mir fern, die Entwicklung der bundesrichterlichen Rechtsprechung aufzuzeigen. Dies überlasse ich andern. Ich begnüge mich damit, festzustellen, dass das Bundesgericht wiederholt das Recht verweigert hat und damit Verbrechen begangen hat. Ich behaupte auch, dass das Ermächtigungsverfahren, wie ich es angegriffen habe, im Laufe des letzten halben Jahrhundert nie derart in Frage gestellt wurde, weil die St. Galler Anwälte es nie gemacht haben. Das Bundesgericht hat im letzten halben Jahrhundert jährlich wiederholt Willkürbeschwerden in Strafsachen einzelner Bürger abgewiesen, obschon massiv Bundesrecht verletzt worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht nur beim Strafrecht zu Fehlurteilen des Bundesgerichtes gekommen ist, sondern auch in anderen Bereichen. Als Beispiel habe ich auch den in meiner Eingabe beschriebenen Verkehrsunfall beanstandet, weil der Kanton St. Gallen auch in diesem Bereich Behördenmitglieder, Beamte und politische Günstlinge bevorteilt und begünstigt. Es sind mir noch weitere Fälle bekannt, denen Bürger sowohl im Kanton St. Gallen, als auch vor Bundesgericht das Recht verweigert worden ist.

Dann gibt es aber auch noch Fälle, die mir via Medien bekannt wurden. So zum Beispiel der Fall des Wissenschafters Josef K.. Nachzulesen auf der Homepage [www.sapere-aude.ch](http://www.sapere-aude.ch). Auch hier kann man feststellen, selbst wenn man die eigentlichen Akten nicht zur Hand hat, dass der verantwortliche Bundesrichter dem Beschwerdeführer das Recht willkürlich und vorsätzlich verweigert hat.

Kaum ein Bundesrichter wird behaupten können, dass er sich an all dieser Willkür nicht beteiligt und schon gar nicht, nichts davon gewusst habe.

Es kann doch nicht sein, dass das Bundesgericht nur im Kanton St. Gallen willkürlich und vorsätzlich das Recht verweigert. Also sind die Verfahren aus St. Gallen nur der Durchschnitt aller Willkür am Bundesgericht. Damit wird überhaupt erst ersichtlich, was das Bundesgericht noch taugt. Nämlich nichts! Demzufolge wäre es besser, das Bundesgericht abzuschaffen und die Bundesrichter in die Wüste zu schicken. Wenn damit die Willkür in den Kantonen auch noch höher würde, so dürfte in etwa der volkswirtschaftliche Schaden durch die Einsparung des Bundesgerichtsetats gleich bleiben.

Aufgrund des Geschilderten wird man den Eindruck nicht los, dass die Richterschaft schon längstens die Bodenhaftung verloren hat und lediglich akademische Ergüsse produziert. Man kann natürlich aus dem Beschriebenen auch festhalten, dass die Richterschaft wie die St. Galler nur noch nach Partikularinteressen entscheiden, zuerst die Behördenmitglieder und Beamten sowie deren Günstlinge und nachher lange niemand mehr, bis am Schluss vielleicht doch noch einmal der Normalverbraucher kommt, der diese Verbrecher auch noch finanziert.

Die haarsträubenden pseudo-formaljuristischen Argumentationen, die mehr an einen Kindergarten erinnern als an das höchste Schweizergericht, können natürlich auch als strenge und hohe Anforderungen an eine Willkürbeschwerde verstanden werden. Unter dem Deckmantel dieser pseudo-formaljuristischen Argumente lässt sich die bundesrichterliche Willkür sehr gut verstecken. Das sind doch genau die strengen Anforderungen, um überhaupt einen Rechtsanspruch zur materiellen Prüfung der Beschwerde zu erhalten, so die verlogene offizielle Begründung!

Nicht nur die Bundesrichter, sondern auch die Bundesversammlung muss sich unbedingt einmal Rechenschaft ablegen, wofür und für wen es die Rechtsprechung durchführt und zuletzt auch, vor wem sie eigentlich Rechenschaft abzulegen haben, bzw. von wem sie ihren Lohn erhalten. Es ist nicht nur eine Schande, sondern dazu noch ein Verbrechen, wenn diese Gesellschaft den Bürgern das Recht wiederholt verweigert, um weiterhin der Willkür ihrer Vettern ausgesetzt zu sein, gleichzeitig aber verpflichtet wird, den übersetzten Forderungen des Fiskus nach zu kommen. Diese Verbrecher sind keine Spur besser als die Vögte in der Vergangenheit. Sie saugen was sie nur können, leisten aber gar nichts konstruktives!

Nachdem feststeht, dass das Bundesgericht mit langer Tradition vorsätzlich und willkürlich urteilt, muss man nicht erstaunt sein, wenn die Richterschaft der unteren Instanzen ebenfalls willkürlich entscheiden.

Sodann stellen sich aber doch noch einige Fragen:

- Wie war es möglich, dass es überhaupt zu einer solchen Reihe von Rechtsverweigerungen durch das Bundesgericht kommen konnte?
- Was hat Ex-Bundesrat Furgler während seiner Amtszeit als Bundesrat zum Erhalt des Ermächtigungsverfahren beigetragen?
- Was haben all die ordentlichen und nebenamtlichen Bundesrichter aus dem Kanton St. Gallen zum Erhalt des Ermächtigungsverfahren beigetragen?
- Welche politischen Parteien und Personen waren bei der Einflussnahme im Bund zum Erhalt des Ermächtigungsverfahren im Kanton St. Gallen federführend?
- Angesichts dieses Ausmass an Willkür am Bundesgericht muss auch die Frage gestellt werden, ob und von wem diese Bundesrichter bestochen worden sind?

#### **4.2. Oberaufsicht über das Bundesgericht**

Was bringt es, wenn das Parlament Gesetze oder eine Verfassung erlässt, wenn Bundesrichter die formellen Hürden so hoch schrauben, damit sie materiell nicht mehr über den Sachverhalt entscheiden müssen und damit schlussendlich das vom Parlament oder Volk gewollte Recht keine Anwendung mehr findet?

Dies zu verhindern ist Sache des Parlamentes mittels der Oberaufsicht über die Gerichte. Doch so lange sich die Parlamente lediglich damit begnügen, die Menge der verschiedenen Verfahren und die Kosten dieses Unfuges nickend zur Kenntnis zu nehmen, wird das Parlament nicht die geforderte Kontrollmöglichkeit haben, um eine Erfolgskontrolle ihrer Gesetzestätigkeit zu erreichen. Das Parlament hat ja diesbezüglich auch verschiedene Studien darüber verfasst, doch hat es sich einmal mehr für eine schwache Oberaufsicht entschieden, anstatt für eine angemessene und pflichtgemässe. Eine pflichtgemässe Oberaufsicht heisst noch lange nicht, dass das Parlament den Richtern vorschreibt was und wie sie im konkreten Fall zu entscheiden haben, sondern die Leitplanken setzt, sei es in einer einvernehmlichen Diskussion mit der Richterschaft oder dann auf dem Gesetzesweg. Ab und an würde es auch nicht schaden, einzelne Urteile zu prüfen und kritisch zu hinterfragen. Damit würde sich der eine oder andere Richter durchaus mehr Mühe geben, was nur von Vorteil wäre, so käme es auch nicht vor, dass den Richtern die Spucke weg fliege! Bundesgerichtsentscheide sind nicht immer identisch mit Bundesrecht, nur weil es die höchsten Richter entschieden haben. Es gibt auch Entscheide, die gegen Bundesrecht verstossen, sogar vorsätzlich, nur sollte man vor allem hier nicht den Kotau machen, in der Meinung, dass es Gottgewollt sei. Auch die Bundesrichter sind irdisch! Dass es am Bundesgericht zu einer Spuckaffäre gekommen ist, kann nicht nur auf einen einzelnen, vielleicht schwierigen Charakter reduziert werden. Diese Affäre, wenn die Verantwortlichen auch alles daran gesetzt haben, sie schnell aus den Medien zu nehmen, zeigte doch, dass der Wurf in Lausanne sehr tief steckt. Allein die freimütige Aussage des Betroffenen, dass er in der Redaktion der Entscheide sehr weit gegangen sein, lässt zu viel vermuten. Alles in Allem ist diese Spuckaffäre nichts anderes als ein Zeichen, dass die Oberaufsicht ungenügend ist, also Führungsfehler vorliegen, auch vorsätzlich. Man muss sich auch fragen, nachdem im Vorfeld der letzten Richterwahl so einiges über Unstimmigkeiten am Bundesgericht durchgesickert ist, ob das Parlament die Oberaufsicht überhaupt getreu durchführe. Nur die amtliche Käseglocke über diese Unstimmigkeiten zu stülpen um sie in den Medien zu entfernen, verändert den Umstand nicht, dass die Mängel behoben sind. Ganz im Gegenteil, damit wird die amtliche Willkür in der Öffentlichkeit unterdrückt, so dass nun der einzelne Rechtsuchende damit alleine konfrontiert ist, ohne

dabei gegen diese Phalanx eine Chance zu haben, so wie hier in diesem Fall. So soll in dieser Sache keiner behaupten, dass das Parlament die Amtsführung getreu durchführe!

### **4.3. Die Rolle Parlamentarier in den Räten?**

Auch wenn die St. Gallischen Parlamentarier mit wenigen Ausnahmen mit Sicherheit ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Ermächtungsverfahrens haben, weil sie daraus ebenfalls Nutzen ziehen und zudem dies auch ihren politischen Günstlingen erhalten möchten, werden diese bestimmt auch für eine ungenügende Oberaufsicht eingetreten sein. Doch wenn man die Behördentätigkeit der übrigen Kantone von weitem verfolgt, so kommt man zum Schluss, dass die St. Galler nicht ein Einzelinteresse haben. Es steht auch in den übrigen Kantonen nicht zum Besten. Als aktenkundiges Beispiel kann stellvertretend der Kanton Freiburg herangezogen werden. Professor Franz Riklin hat in seinem Buch „Von der Aufklärung verschont“ genügend Fälle aufgetragen, die auch die Bundesversammlung zum Handeln zwingen würden, doch hat sie es bis heute versäumt, ihre Verantwortung wahr zu nehmen. Es ist aber natürlich viel bequemer, Partikularinteressen mit nicht verfassungsmässigen Mitteln durchzusetzen. Was man den Wählern vor der Wahl einmal versprochen hat, gilt nachher nicht mehr und zudem sind ja auch die Verwaltung und die Richter dafür da, um die nötige Rechtmässigkeit herbeizureden! Aus dieser Sicht gibt es deshalb keinen Grund, zu intervenieren. Die Bundesversammlung muss sich hier auch die Frage gefallen lassen, ob dabei auch Korruption mit im Spiel sei, indem einzelnen Parlamentariern Vorteile gewährt werden, weshalb sie für eine lasche Oberaufsicht der Bundesversammlung eintreten, falsche Angaben über den Kanton St. Gallen erteilen und damit eine ungetreue Amtsführung begehen.

Dass den Parlamentarier im Kanton St. Gallen durch Behörden und Beamte Vorteile gewährt werden, muss nicht mehr detailliert beschrieben werden.

Als mir bekanntes Beispiel sei die Aussage von Nationalrätin Milli Wittenwiler beigezogen, indem sie als Ersatzmitglied bei der Prüfung der neuen Kantonsverfassung des Kanton St. Gallen durch die Staatspolitische Kommission ausführlich behauptete, dass der Kantonsrat bei der Erstellung derselben im Volk eine umfangreiche Vernehmlassung durchgeführt habe. Damit trug sie bei, dass eine rechtswidrig erstellte Verfassung mit demokratisch und rechtlich fragwürdigem Inhalt bewilligt wurde. Welche konkreten Vorteile ihre von den St. Gallischen Behörden und Beamten angeboten worden sind und welche sie angenommen hat, ist mir nicht bekannt, habe ich mich doch auch nicht darum bemüht, die Tätigkeit dieser Parlamentarier zu untersuchen.

### **4.4. Das konstruierte Rechtsgebilde, welches diese Zustände erst ermöglichen**

Ich besitze keinen vollständigen Überblick über alle Gesetze und Verordnungen, die die Entstehung einer derartigen Willkür begünstigen. Ich zähle hier lediglich einige Elemente auf, die mir im Verlaufe meiner Bemühungen bewusst wurden, ohne auch nur Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Wie überall bedarf es einer Kontrolle über diejenigen Personen, welche einen Auftrag auszuführen haben. Die Kontrolle als solches bewirkt aber noch nicht, dass die beauftragten Personen ihre Arbeit nicht doch für ihre persönlichen Zwecke missbrauchen, da eine blosser Feststellung von Verfehlungen noch keine Besserung hervorbringt. Erst durch die Ausstattung der Kontrollinstanz mittels einer Disziplinar- und Strafkompentenz erwirkt die tatsächliche Behebung von Verfehlungen. Aus diesem Grund geht es auch in der Politik und in der Verwaltung um das gleiche Prinzip. Deshalb ist den Bürgern eine effiziente Kontrolle über die Verwaltung zu übertragen. Gleichzeitig zu dieser Kontrolle ist ein forsches Disziplinar- und Strafverfahren erforderlich, um die Fehlbaren einer heilbaren Behandlung zu unterziehen.

### A. Amtsgeheimnis und Amtssache

Der Anspruch der Behörden, alles als Amtssache zu behandeln und deren Informationen unter das Amtsgeheimnis zu stellen, führt dazu, dass den Bürgern die Information zur Oberaufsicht über sie entrissen wird. Zu dieser Problematik gehört auch, dass ein Bürger, selbst wenn er persönlich von einer Sache betroffen ist, nur sehr schlecht die erforderlichen Informationen erhält. Die Behörden stellen den Anspruch, dass sie die Sache richtig machen und sich dementsprechend nicht in das Geschäft reden lassen wollen. Wie gut sie die Sache für den Bürger machen, haben wir zur Genüge gesehen. Die von den Bürgern bestellten Parlamente und Geschäftsprüfungskommissionen kommen ihrer Verpflichtungen ebenfalls nicht nach, sei es weil sie es nicht wollen, um ihre Parteigenossen zu decken, oder sei es weil sie die Sache nicht verstehen und dafür umso mehr ihre Person präsentieren.

Damit fehlt eine effiziente Kontrolle über die Verwaltung. Die Folge ist, dass sich diese selbständig macht, weil sie feststellt, dass sie nicht mehr kontrolliert wird. Sie weitet ihre unrechtmässigen Grenzen je länger je mehr aus, was zu Willkür führt.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wäre es erforderlich, dass jeder Bürger, der eine Unstimmigkeit beschwert, diese künftig auch auf dem Rechtsweg weiter verfolgen kann, unabhängig davon, ob er nun persönlich betroffen ist oder nicht und nicht wegen Amtsgeheimnis oder mangels Betroffenheit abgeblockt werden kann. Aus diesem Grund ist das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung einzuführen. Damit gäbe man der Bürgerschaft die Kontrolle über die Verwaltung zurück, was die fehlende Kontrolle durch die verantwortlichen Organe etwas kompensieren würde.

In der Thematik betrifft dies nicht nur das Strafrecht, wie beispielsweise die Legitimation eines Beschwerdeführers vorgängig beschrieben wurde, sondern alle Gebiete.

### B. Kein Schutz bei beauftragten Strafdelikten

Gemäss Art. 32 StGB können Beamte oder Behördenmitglieder nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn eine Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, begangen haben. Damit ist es, wie im Kanton St. Gallen beispielsweise bei den Berichten der kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen geschehen, möglich, dass Amts- und Berufspflichten erlassen werden, die eine ungetreue Geschäftsführung erzwingen.

Dies kann aber nicht im Interesse der Bürger sein, denn genau so werden blinde und geistlose Beamte erzogen, die sich lediglich hinter den Paragraphen verstecken, jedoch aber nicht wissen, was und in welchem Rahmen sie genau tun. Auch dem untersten Beamten muss dies klar sein. Im Privatleben muss er auch zwischen Recht und Unrecht unterscheiden können, genau gleich wie jeder andere Berufstätige.

Will man die Willkür energisch bekämpfen, so müssen diese Schlupflöcher endlich beseitigt werden.

### C. Gleichheit aller Bürger – keine Ermächtigungsverfahren in Strafsachen

Zur Zeit können die Mitglieder von Bundesrat, Bundesrichter und Bundesversammlung nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Bundesversammlung die erforderliche Ermächtigung erteilt. Die meisten Kantone kennen diese Regelung sinngemäss ebenfalls für ihre obersten Magistratspersonen. Damit werden für die Strafverfolgung nicht nur strafrechtliche, sondern opportunistische Gründe berücksichtigt, was eine Strafverfolgung verhindert. Dies erst recht, wenn beispielsweise wie im Kanton St. Gallen eine politische Absicht besteht, weitere Strafdelikte zu begehen. Der Staat, und damit verstehe ich das Volk und nicht die Verwaltung, hat kein Interesse an straffälligen Magistratspersonen und Parlamentariern, so muss man sich auch fragen, weshalb diese Ermächtigung benötigt wird.

Hätte der einzelne Bürger, wie im vorigen Kapitel beschrieben, die Möglichkeit, Klagen zu beschweren, so könnte er dies auch bei Magistratspersonen tun und allfälligen säumigen Beamten den Marsch blasen.

Ein Ermächtigungsverfahren für Magistratspersonen führt, wie wir es am Beispiel Kanton St. Gallen gesehen haben, genau dazu, dass diese Amts- und oder Berufspflichten erlassen, die dazuführen, dass Strafdelikte erst recht ermöglicht werden. Das Volk will nicht Straftäter in den obersten Behörden, sondern Personen, die das Geschäft gewissenhaft und pflichtbewusst bearbeiten.

Im Weiteren ist das längst antiquierte Ermächtigungsverfahren des Bundes aus dem Jahre 1850 endlich abzuschaffen, fördert es doch genau die selben Probleme, wie sie im Kanton St. Gallen geschaffen worden sind. Die Behörden werden das Gegenteil bestreiten, weil die Exekutive etwas zu verbergen hat und die Legislative nicht weiss bzw. wissen will, was in der Verwaltung vor sich geht.

#### D. Verantwortung und Schadenersatz

Obschon Bund und Kantone Verantwortlichkeits- bzw. Haftungsgesetze erlassen haben, die allfällige Schäden, die ihre Beamten verursacht haben, regeln, bestehen auch hier noch einige Schlupflöcher. So haften sie nur, wenn Dritten widerrechtlich Schaden zufügt wird. So wird auch hier wie unter Abschnitt B gelten, wenn eine erlassene Amts- oder Berufspflicht Delikte begünstigt, es gebietet, keine widerrechtliche Handlung vorhanden ist. Mit andern Worten, der Betroffene hat einen Schaden erlitten, den er selbst zu tragen hat. Der Verursacher lehnt jegliche Haftung ab, da es angeblich nichts Widerrechtliches gab. Es wäre endlich an der Zeit, auch in den Amtsstuben dafür zu sorgen, dass der Primat des tatsächlichen Schadens im Vordergrund stehen würde als nur die Widerrechtlichkeit einer Handlung. Auch Schäden, verursacht durch Fahrlässigkeit sind zu decken.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei diesen Verfahren formell genau gleich wie bei Privatklagen. Abgesehen davon, dass die Verwaltung auch die Aufgabe hat, den Staat vor überrissenen Forderungen zu schützen, so sieht es die Verwaltung nicht gerne, wenn sie belangt wird, ist es doch wieder ein „Tolggen“ im Reinheft. Zudem besteht die Gefahr, dass bei den Forderungen der Staat Regress auf einen Beamten nehmen wird. Aus diesen Gründen wird auch hier die Staatsmacht herausgekehrt und die Forderungen so reduziert, damit der Geschädigte wenn überhaupt, vielleicht noch einen Almosen erhält. Es wäre ja mehr als stossend, wenn der Geschädigte, nachdem er wiederholt Nachteile hat erdulden müssen, dabei zulasten eines Beamten noch einen „Gewinn“ machen könnte!

In einzelnen Orten ist es sogar ausgeschlossen, dass der Staat bei widerrechtlichen Gerichtsurteilen gar nie wegen Schadenersatz eingeklagt werden kann. Nachdem wir gesehen haben, wie willkürlich die Richter urteilen, so begünstigt diese Regelung die Willkür erst recht! Die entsprechende Richterschaft kann sich alles erlauben. Sie könnte ja, wenn überhaupt auch nur über ein politisches Ermächtigungsverfahren strafrechtlich belangt werden.

Bezüglich der Verjährung und Verwirkung von Schadenersatzbegehren sind diese in der Regel innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einzureichen oder spätestens in zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung. Bezogen auf meinen Fall wird es im heutigen Zeitpunkt so sein, dass ich wohl Schadenersatz begehren könnte, dieser aber abgewiesen würde, weil bis heute alle Behörden, sowohl die kantonalen als auch jene des Bundes, eine widerrechtliche Handlung verneint haben. Erst recht durch die Tatsache, dass sowohl das Bundesgericht als auch die Bundesversammlung mir das Recht vorsätzlich verweigern, führt dies dazu, dass, sollte ich mich irgend wann endlich einmal durchsetzen können, die Verjährung bereits ohnehin begonnen hat. Kommt dann noch dazu, dass ich zu jenem Zeitpunkt nach wie vor kein Urteil vorweisen kann, das mir widerrechtliche Handlungen von Beamten bescheinigt. Mit andern Worten, nach den Absichten von Politikern und Beamten werde ich beim heutigen Stand meinen immensen Schaden nie vergütet erhalten. Dabei bin

ich nicht alleine. In meiner Eingabe habe ich bereits einige Fälle aus dem Kanton St. Gallen beschrieben, die ebenfalls genau gleich gelagert sind. Ausser Spesen nix gewesen!

#### E. Verjährung der im Amt begangenen Delikte

Nachdem wir feststellen können, dass die Behörden vorsätzlich und wiederholt Strafdelikte begehen und wie schwierig es ist, diese erstens aufzudecken und zweitens dazu auch noch das dazugehörige Recht zu erhalten, vergehen im Minimum mehrere Jahre unter der Voraussetzung, man ergreift alle erdenklichen Massnahmen. Daran ist aber immer noch die Bedingung zu knüpfen, dass die begangenen Strafdelikte auch erheblich genug sind, damit sie von der willfährigen Presse überhaupt publiziert werden, um in der Öffentlichkeit die erforderlichen Resonanzen zu erzeugen. Bis zu diesem Zeitpunkt vergehen, wie wir inzwischen feststellen konnten, Jahre. Wenn die inzwischen aufgedeckte Praxis der Bundesbehörden noch greifen sollte, so werden diese Verbrechen nie innerhalb der Verjährungsfrist bekannt, damit diese Verbrecher auch strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können.

Je weiter wir bei den Behörden nach oben vorstossen, desto schwieriger wird es, die nötigen Informationen und das Recht zu erhalten, ganz geschweige auch die entsprechenden Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Ob es nun ein Bundesrat oder gar ein Bundesrichter ist, der dem St. Galler Ermächtigungsverfahren zum Bestand verholfen hat, spielt keine Rolle, Verbrecher sind sie alleweil. Nach mehreren Jahrzehnten wird dies nun endlich festgestellt. Anstatt dass diese Personen belangt werden, wird ihnen ein Ruhegehalt ausbezahlt, von dem der Durchschnittsschweizer sogar im erwerbstätigen Alter nur träumen könnte!

Die Strafverfolgung verjährt in 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, in 15 Jahren, wenn Gefängnis von mehr als 3 Jahren oder Zuchthaus vorgesehen sind, und in 7 Jahren, wenn die Tat mit einer andern Strafe geahndet wird. Hier inbegriffen sind auch die Fristen für alle Untersuchungs- und Gerichtsverfahren bis hin zur letzten rechtmässigen Verurteilung. Daraus wird ersichtlich, wie viele Strafdelikte gar nicht mehr verfolgt werden können, weil die Behörden alles verzögern, verdecken und verweigern. Daraus ist zu folgern, dass alle diese Delikte eine viel zu kurze Verjährungsfrist haben. Sie muss massiv verlängert werden, erst recht für oberste Behörden!

#### F. Formelle Hürden bei den Beschwerden an das Bundesgericht

Nachdem wir im konkreten Fall gesehen haben, wie willkürlich das Bundesgericht argumentiert und urteilt, verstehen wir nun auch, wie der ganze Staat bzw. Bund funktioniert. Die sogenannten hohen und strengen Anforderungen an die Beschwerden sind nichts anderes als eine Art „Ermächtigungsverfahren“, wie sie der Kanton St. Gallen im Strafrecht kennt. Ganz gezielt wird dem Beschwerdeführer das Recht verweigert, wenn es darum geht, Willkür und Verbrechen von Parteikollegen und Behördenmitglieder zu decken, damit sie einerseits ihre Reputation nicht verlieren und andererseits auch strafrechtlich nicht belangt werden können. Weiter werden dadurch auch die bestehenden politischen Machtverhältnisse zementiert, damit die Behörden und auch die politischen Parteien nie in gravierende Skandale verwickelt werden. Die tatsächlichen Verhältnisse in den obersten Behörden und den Parteien sind aber ganz anders, als sie effektiv dargestellt werden.

Sollten wieder einmal krumme Touren am Bundesgericht bekannt werden, so werden die verantwortlichen Organe wiederum schnell genug handeln, um die Angelegenheit schlagartig aus den Medien zu nehmen, um sie nachher unter der berühmten Käseglocke zu ersticken. Und welcher Bürger würde sich denn überhaupt erst getrauen, eine Strafklage gegen diese Richter einzureichen? Um eine Strafuntersuchung zu eröffnen müsste ohnehin zuerst die Bundesversammlung die Ermächtigung erteilen. Dass diese aber kein Interesse haben, ist inzwischen bekannt!



Sodann erinnert einem dieses Bundesgerichtstheater treffend an Hans Christian Andersens Erzählung „Des Kaisers neue Kleider“. Wichtig ist die Botschaft, dass der gesamte adelige Hof – hier sind es die Politiker - es nicht bemerkte, dass der Kaiser nackt in seinem Umzug stolzierte – hier ist es die jahrzehntelange Willkür bzw. Verbrechen -, bis erst ein Kind darauf hinwies!

#### G. Anwaltsgesetz

Obschon nach Art. 95 BV der Bund befugt ist, Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erlassen, greift das Anwaltsgesetz mit Abstand am tiefsten und intensivsten in die Berufsregeln ein. So wird ihnen per Gesetz vorgeschrieben, dass sie ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben haben, obschon die Sorgfalt eigentlich bereits schon im Auftragsrecht gemäss OR genügend definiert wäre. Selbst bei der Ärzteschaft, deren Berufsstand überreglementiert ist, ist kein derartiger Eingriff in die Berufsregeln vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, weshalb nur die Anwälte sorgfältig und nicht gewissenhaft zu arbeiten haben und alle anderen Berufe nicht. Wie wir wiederholt haben feststellen müssen, tun dies selbst Regierungen, Verwaltungen und Parlamente nicht!

Ebenfalls einmalig in der ganzen Berufswelt ist, dass der Staat gegenüber den Anwälten als einziger Berufsgruppe ein Disziplinarrecht beansprucht. Also muss man sich hier erst recht grundlegendere Gedanken machen über dieses Disziplinarrecht:

Das „Recht“ ist die direkte Äusserung der Regierungsmacht. Also sind genau die Rechtsanwälte jene Berufsgruppe, die im Auftrag ihrer Klienten das Recht bzw. die Regierungsmacht vor Schranken oder auch in der Öffentlichkeit in Frage stellen könnten. Demzufolge stellt sich die Frage, ob die Regierung bzw. die Verwaltung ein Interesse habe, genau diese Berufsgruppe über das Disziplinarwesen zu kontrollieren, damit sie ihre Machtbasis nicht in Frage stellte oder ob im Gerichtsverfahren lediglich Verfahrensfehler disziplinarisch verurteilt werden. Wenn heute vielleicht eher letzteres im Vordergrund steht, so wäre es durchaus möglich, dass es in früherer Zeit gerade umgekehrt gewesen sein könnte, weshalb ein Interesse besteht, dieses Instrument beizubehalten, um es ev. auch in Zukunft wieder anwenden zu können.

Ob die anwaltliche Öffentlichkeitsarbeit lediglich deshalb reglementiert wurde, um ev. ein weiteres Element im Disziplinarwesen handhaben zu können, möchte ich aus Unkenntnis offen lassen.

Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, mögliche Vorfälle den Aufsichtsbehörden zu melden, welche die Berufsregeln verletzen könnten. Wenn ich diejenigen Anwälte im Kanton St. Gallen Revue passieren lasse, mit denen ich bereits zu tun gehabt habe oder Einblick in die Akten hatte, so komme ich zum Schluss, dass kein Einziger diese Berufsregeln erfüllt hat und sie folge dessen gemäss Anwaltsgesetz zu disziplinieren wären. Die Behörden hätten in diesen Fällen auch von sich aus tätig werden müssen, unternommen haben sie aber nie etwas.

#### 4.5. Die ökonomischen Aspekte

Das Bundesgericht stöhnt immer wieder über eine ausserordentliche Geschäftslast infolge einer grossen Anzahl von Beschwerden, die grosse Kosten verursachen. Da nun der Bund ohnehin leere Kassen hat, will er deshalb auch hier über den Gesetzesweg den Rotstift ansetzen, indem er einerseits die Streitwertsumme massiv erhöht und andererseits die verfahrensrechtlichen Bedingungen einschränkt, um so den Zugang mittels Beschwerde ans Bundesgericht zu erschweren, damit die Geschäftslast am Bundesgericht und damit auch der Etat reduziert werde.

Ob dies volkswirtschaftlich tatsächlich der richtige Weg sei, ist mehr als nur zu bezweifeln! Wenn man bedenkt, wie viele Willkürentscheide allein nur am Bundesgericht gefällt werden,

so wissen dies, wie wir bereits gesehen haben auch die Behörden und Gerichte unterer Stufen. Da in den Kantonen die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Gerichte mindestens ebenso lausig oder gar noch schlimmer ist wie im Bund, so sind sich auch die betroffenen Richter und Beamten darüber im Klaren, dass sie ihren sehr grossen Handlungsspielraum nun durch weitere Willkür nochmals vergrössern können. Da sich daraus zwangsläufig falsche Urteile ergeben, werden diese logischerweise auch angefochten, womit die ausserordentliche Geschäftslast bereits begründet ist.

Kämen die verschiedenen Parlamente ihrer Verantwortung über die Oberaufsicht über Verwaltung und Gerichte tatsächlich auch nach und wären diese Beamten und Richter nicht so privilegiert, damit sie auch für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden könnten, so müsste sich diese Beamtengruppe erheblich mehr Mühe und Sorgfalt geben bei ihrer Arbeit, was zur Folge hätte, dass die Urteile wesentlich weniger beschwert werden müssten.

Gesamthaft gesehen könnte der Beschwerdezugang sogar noch vergrössert werden, ohne eine grössere Geschäftslast zu erhalten. Der Effekt wäre eine grössere Rechtssicherheit bei weniger Kosten. Es hat sich wiederholt gezeigt, dass die Parlamente diese volkswirtschaftliche Rechnung nicht beherrschen und auch nicht beherrschen wollen, weil mit dem bisherigen Status den Partikularinteressen wesentlich besser Nachachtung verschafft werden kann. Kein Wunder steigt der Fiskalanteil jährlich noch höher!

#### **4.6. Gesellschaftliche Einflüsse**

Diese ganze Willkür ist nicht nur allein auf staatliches Handeln zurück zu führen. Dazu beigetragen haben auch gesellschaftliche Einflüsse. Wenn beispielsweise einer Bürgerversammlung bekannt gemacht wird, dass sich gewisse Personen im Amt widerrechtlich verhalten haben und sie genau diesen Leuten trotz alledem für ihre Arbeit Decharge erteilen und sie ehren, so muss man sich tatsächlich fragen, ob die Bürger an einer getreuen Amtsführung interessiert sind.

Wenn man den Wählern, wie im Gemeinderatswahlkampf in Flawil geschehen, eine Auswahl zur Verfügung stellt, indem rechtlich absolut legal eine Gegenkandidatin ins Rennen schickt und aufgezählt wird, dass der Gemeinderat Strafdelikte begangen habe und korrupt sei, sich die Bevölkerung darob mit Worten wie „Aus dem Hinterhalt“, „Putschversuch“, „Politische Kultur am Boden“, „Wahlkampf auf tiefsten Niveau“, „Schmutziges Tricks“, „Bananenrepublik wird in die Luft gesprengt“ u.a.m. äussert, so muss man auch hier feststellen, dass diese Bürgerschaft diese korrupte Gesellschaftsform behalten will.

In der Tat ist es so, dass die Korruption in der Schweiz viel weiter verbreitet ist, als sie eingestanden wird. Die Korruption des schweizerischen Gesellschaftssystems besteht nicht durch direkte und plumpe Geldzahlungen, sondern sie ist das Problem der gegenseitigen Gefälligkeiten. Ich habe feststellen müssen, dass in der Schweiz die Aussage „Beziehungen haben“ nichts anderes bedeutet, als jemanden kennen, der bereit ist, einem Gefälligkeiten zu erweisen, die er nicht dürfte, angefangen von der harmlosen Amtsgeheimnisverletzung, über die „Ausnutzung“ der eigenen Kompetenzen, die an eine Vorteilsgewährung grenzt, bis hin zu den tatsächlichen und offensichtlichen Strafdelikten. Im Gegenzug erwarten natürlich diese Personen, dass ihnen auch eine Gefälligkeit retourniert wird.

Dieses System findet ganz besonders in den politischen Parteien statt, in denen man nicht arrivieren kann, ohne Gefälligkeiten zu gewähren. Die Arrivierten wiederum haben ein eigenes Interesse daran, ihre früheren Aufwendungen sich nun durch Gefälligkeiten abgelden lassen. Diese Gefälligkeiten können unterschiedliche Gesichter haben. Sie sind zumindest unter Privaten auch meist nicht strafbar, aber oft von zweifelhafter Güte, doch stärken sie den Filz damit massiv. Doch problematisch wird die Sache erst recht, wenn der Betroffene gleichzeitig auch noch Beamter bzw. Behördenmitglied ist. Dies wird ja auch in der Politik offensichtlich, doch versucht man diese Gebahren als erfolgreiche Geschäftsführung zu bemänteln.

## 5. Forderungen

### 5.1. Forderungen aus eigener Betroffenheit

Wie ich eingangs in meinen Argumenten auf Ihre Antwort zu meiner Eingabe 1 festgehalten habe, fordere ich Sie auf, endlich folgende Massnahmen zu ergreifen und zu beschliessen:

- Die Bundesbehörden haben das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen des Kanton St. Gallen unverzüglich **für bundesrechtswidrig zu erklären** und den Kanton St. Gallen zu zwingen, dieses sofort aufzuheben.
- Im Weiteren seien die übrigen beanstandeten Verstösse von Bundesrecht ebenfalls scharf zu rügen und die umgehende Einhaltung des übergeordneten Rechtes zu verlangen und durchzusetzen.

### 5.2. Allgemeine Forderungen

Angesichts der gravierenden Missstände begehre ich nachstehende Forderungen umzusetzen:

1. Es sei das Bundesgericht unverzüglich anzuweisen, ab sofort keinen überspitzten Formalismus zu begehen und gleichzeitig Verfassungsrecht zugunsten der Bürger einzuhalten. Im weiteren seien die Ihnen notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit solche Vorkommnisse nie wieder vorkommen.
2. Die Bundesversammlung soll ab sofort ihre Oberaufsicht über die verschiedenen Organe so organisieren, durchführen und die entsprechenden Massnahmen ergreifen, dass keine Willkür nicht mehr vorkommen kann.
3. Es sei das Öffentlichkeitsprinzip in der ganzen Bundesverwaltung einzuführen, damit die einzelnen Bürger Zugang zu den sie direkt oder auch nur indirekt betreffenden Unterlagen erhalten.
4. Personen die Sachverhalte in Behörden und Verwaltung einklagen, ist künftig die Parteistellung zu gewähren, damit wenigstens teilweise die fehlende Oberaufsicht der Parlamente über die Verwaltung kompensiert wird.
5. Einem Strafläger oder blosser Anzeiger ist künftig die Legitimation zur Anfechtung einer Nichteröffnung oder Einstellung eines Strafverfahren zu gewähren. Er soll volle Parteirechte erhalten, damit die fehlende Oberaufsicht der Parlamente über die Verwaltung kompensiert wird.
6. Die Verjährung aller im Amt begangenen Strafdelikte ist auf 30 Jahre zu verlängern.
7. Art. 32 StGB ist insofern zu ändern, dass Beamte oder Behördenmitglieder über eine Amts- oder Berufspflicht nicht mehr zu Strafdelikten oder auch nur zur Gehilfenschaft angehalten werden kann.
8. Artikel 8 der Bundesverfassung betreffend der Rechtsgleichheit ist Nachachtung zu verschaffen, indem alle Ermächtigungsverfahren in Strafsachen ersatzlos aufzuheben sind. Es sind dies:
  - Art. 366 Abs. 1 Strafgesetzbuch betreffend der Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten
  - Art. 366 Abs. 2 lit. b Strafgesetzbuch betreffend der kantonalen Magistratspersonen
  - Art. 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes betreffend Mitgliedern des National- oder des Ständerates und von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen.

9. Bei den Schadenersatzforderungen gegen die öffentlichen Institutionen ist künftig vom Primat des Schadens des Betroffenen aus zu gehen und nicht von der Widerrechtlichkeit. Im weiteren
  - sind die heutigen Verjährungsfristen auf 30 Jahre zu verlängern.
  - hat der Staat die Beamten nicht nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen, sondern auch für einfache Fahrlässigkeit.
10. Die Beschwerdemöglichkeiten an das Bundesgericht sind anstatt wie vorgesehen einzuschränken, künftig massiv zu erweitern.

## 6. Schluss

Nach Strafgesetzbuch ist vorgesehen, verurteilte Straftäter wieder in die Gesellschaft zu integrieren, damit sie nicht mehr straffällig werden sollten. Es ist ja geradezu auch bezeichnend und bestätigt das vorher Beschriebene, dass ausgerechnet ein Parlamentarier und zugleich Anwalt sowie ehemaliger Regierungsrat genau gegen diese Absicht verstösst. Kommt noch dazu, dass der Betreffende als Präsident Subkommission GPK EJPD / Gerichte sogar meine erste Eingabe behandelt und die Antwort unterzeichnet hat. Hans Hess wurde Ende der achtziger Jahre als Anwalt, als er gleichzeitig im Nebenamt Regierungsrat war, wegen Begünstigung in Steuerangelegenheiten für einen Promi belangt. Damit wird einmal mehr bestätigt, dass gewisse Herrschaften in Regierung und Politik der Meinung sind, sie könnten sich alles erlauben und hätten nicht auf das Recht Rücksicht zu nehmen.

Somit muss man sich nicht wundern, wenn hier der Verdacht übrig bleibt, dass die Bundesversammlung auch die Behördenmitglieder, Beamte und deren politischen Günstlinge im Kanton St. Gallen begünstigen könnte, weil sie keine Massnahmen gegen die Willkür ergreift, obschon sie welche hätte. Es zeigt sich einmal mehr, dass gilt: „Sau Häfeli, sau Deckeli!“

Doch sei Ihnen gesagt, dass Sie, die Bundesversammlung hoffentlich die Rechnung ohne den Wirt gemacht hat! Diese dreckige Behandlung lasse ich mir von Ihnen, einer Verbrechen begehenden Behörde nie und nimmer gefallen! Die St. Gallischen Behörden habe ich als eine einzige Verbrecherbande beschrieben, die Bundesbehörden stehen in nichts nach, sie sind keinen Dreck besser!

Ich bitte Sie die Ausführungen zur gehörigen Kenntnisnahme, und hoffe, dass Sie endlich einsehen, dass Sie auf den Holzweg sind und Gegensteuer geben müssen!

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

### Beilagen:

- Beilagen der Eingabe 1

- 1 Brunners Spuren in der Gesetzgebung, Wilerzeitung/Volksfreund vom 23.09.02
- 2 Stellungnahme vom 21.09.02 über die beabsichtigte Strafeinstellung
- 3 Schreiben an UR Peter Hangartner vom 23.01.03
- 4 Schreiben UR Peter Hangartner vom 07.02.03
- 5 Auszug aus Basler Strafrechtskommentar